



## **Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten**

### **Teil I: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung**

#### **Sachverhalt 1**

Am 11. Juni 2013 schildert Dorothea Dorn, wohnhaft in der Schwanthalerstr. 5 in 82256 Fürstenfeldbruck (Finanzamtsbezirk Fürstenfeldbruck / Bayern), im Rahmen einer Besprechung mit Steuerberater Leopold Bayerl in Dachau (Finanzamtsbezirk Dachau / Bayern), Ludwigstraße 5, folgenden Sachverhalt:

„Ich bin am 12. März 2013 mit einem akut durchgebrochenen Zwölffingerdarmgeschwür im Koma ins Universitätskrankenhaus „Rechts der Isar“ in München eingeliefert und dort notoperiert worden. Erst am Abend des 2. Mai 2013 bin ich aus dem Krankenhaus entlassen worden. Als ich dann am 3. Mai 2013 meinen überquellenden Hausbriefkasten geöffnet habe, ich lebe nämlich allein, habe ich eine Überraschung erlebt:

In meinem Briefkasten in der Schwanthalerstr. 5 in Fürstenfeldbruck, befand sich der Einkommensteuerbescheid 2011 des Finanzamtes Dachau vom 18. März 2013 (Bescheiddatum), adressiert an „Frau Dorothea Dorn, Badstraße 33, 85221 Dachau“. Ich war kurz vor dem Notfall von Dachau nach Fürstenfeldbruck in die Schwanthalerstr. 5 umgezogen. In dem Bescheid wurde eine Einkommensteuer i H v 38.028,- € festgesetzt.

Ich betreibe seit Jahren in Fürstenfeldbruck, Schwanthalerstr. 4, meine Physiotherapiepraxis. Als nun im Nachbargebäude, Schwanthalerstr. 5, eine Wohnung zum 15. Februar 2013 frei geworden war, habe ich diese Chance genutzt, um endlich nicht mehr pendeln zu müssen. Im Rahmen meines Umzuges war ich noch nicht dazu gekommen, die Behörden, insbesondere die betroffenen Finanzämter zu informieren, allerdings hatte ich bei den Postdienstleistern bereits einen Nachsendeauftrag ab 1. März 2013 erteilt, da ich bis zum 1. März meine alte Wohnung räumen musste.

Auf dem Kuvert des besagten Bescheides war vom Postbediensteten vermerkt:

„Zustellversuch in Dachau, Badstraße 33, am 19. März 2013, aber verzogen - Nachsendung“. Darunter stand: "Zustellung Fürstenfeldbruck, Schwanthalerstr. 5, am 28. März 2013".

Ich habe dann gegen diesen Steuerbescheid vorgehen müssen, denn der darin festgestellte Gewinn 2011 aus der von mir selbständig betriebenen Physiotherapiepraxis (Krankengymnastik) i. H. v. 120.000.- € ist zu hoch. Ich habe leider fälschlicher Weise in meiner Gewinnermittlung 2011 (Einnahme - Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG) die Begleichung einer Honorarforderung über 2.380.- € gegen einen Privatpatienten als Betriebseinnahme erfasst. Die Bezahlung war mit Scheck erfolgt, dieser war am 28. Dezember 2011 ausgestellt und mir am gleichen Tag übergeben worden, aber beim Einlösungsversuch am 3. Januar 2012 war keine Deckung vorhanden. Erst im Februar 2012 war dann der Betrag von dem Patienten bar bezahlt worden. Trotzdem habe ich in der Gewinnermittlung 2011 die „Scheckzahlung“ als Betriebseinnahme erfasst, dies ist zu korrigieren, da der Scheck ja nicht gedeckt war, also keine Erfüllung eingetreten ist.

Dann habe ich eine zweite Überraschung erlebt: Als ich am Sonntag, 5. Mai 2013, noch einmal zu meiner mittlerweile ab 15. März 2013 neu vermieteten früheren Wohnung in Dachau gefahren bin, um noch einige Angelegenheiten mit dem Vermieter zu regeln, hat mir meine Nachbarin aus der Badstraße 31 einen an mich gerichteten Brief in die Hand gedrückt, der schon vor längerer Zeit vom Postboten aus Versehen in ihren Briefkasten eingelegt worden war. Sie hätte den Brief schon längst an mich weitergeben wollen, es dann aber vergessen, nachdem wir uns wegen meines Umzuges und Krankenhausaufenthaltes nicht mehr getroffen hätten.

Der Brief ist gerichtet an „Frau Dorothea Dorn, Badstraße 33, 85221 Dachau“. Im Kuvert ist ein „Bescheid für 2011 über die gesonderte Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung“ vom Finanzamt Fürstenfeldbruck enthalten. Festgestellt ist ein Gewinn 2011 aus selbständiger Tätigkeit i. H. v. 120.000.- €. Als Datum ist auf dem Bescheid der 14. Februar 2013 aufgedruckt. Diese Gewinnfeststellung ist natürlich genauso falsch wie der Gewinn im Einkommensteuerbescheid. Immerhin widersprechen sich die beiden Finanzämter nicht in der Höhe des festgestellten Gewinns.

Mein Hauptproblem ist aber, dass dieser Bescheid überhaupt nicht mehr hätte ergehen dürfen, er ist doch völlig sinnlos, wo ich jetzt auch in Fürstenfeldbruck wohne, allein deshalb wünsche ich schon dessen Aufhebung. Ich habe dies alles bereits dem Finanzamt mitgeteilt, hier ist die Kopie des Schreibens, das ich an das Finanzamt Dachau per Einschreiben mit Rückschein gesandt habe und das dort am 03. Juni 2013 (Datum auf dem Rückschein angegeben) eingegangen ist:

„Dorothea Dorn  
Schwantalersstr. 5  
82256 Fürstenfeldbruck

29. Mai 2013

An Finanzamt Dachau  
Bürgermeister-Zauner-Ring 2  
85221 Dachau

Betrifft Einkommensteuer 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin mit dem Einkommensteuerbescheid 2011 des Finanzamtes Dachau vom 18. März 2013 und mit dem Gewinnfeststellungsbescheid 2011 des Finanzamtes Fürstenfeldbruck vom 14. Februar 2013 nicht einverstanden.

Der darin jeweils festgestellte Gewinn aus der von mir selbständig betriebenen Physiotherapiepraxis (Krankengymnastik) i. H. v. 120.000.- € ist leider zu hoch.“

(Im Folgenden ist genau dasselbe geschildert, was auch dem Steuerberater in der Besprechung mitgeteilt worden ist, deshalb ist es hier nicht erneut abgedruckt).

Das Schreiben an das Finanzamt Dachau endet mit dem Satz:

„Ich bitte Sie, überprüfen Sie alle von mir angesprochenen finanzamtlichen Maßnahmen, wenn ich zu spät dran sein sollte, üben Sie bitte Nachsicht aufgrund meiner schweren Erkrankung.“

Das Schreiben war nicht unterschrieben.

### **Aufgaben:**

1. Sie erhalten von Steuerberater Bayerl den Auftrag, ein Gutachten zu erstellen, ob Frau Dorn bereits zulässige Einsprüche gegen die angesprochenen Maßnahmen der Finanzämter Dachau und Fürstenfeldbruck eingelegt hat, oder ob von der Steuerkanzlei noch etwas veranlasst werden muss, damit letztlich zulässige Einsprüche vorliegen
2. In dem Gutachten sollen Sie dann weiter prüfen, ob die Einwendungen von Frau Dorn Erfolg haben werden

Alle Verwaltungsakte waren mit einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die Angaben von Frau Dorn entsprechen der Wahrheit.

**Sachverhalt 2**

Kai Hundertmark betreibt in Ingolstadt (Finanzamtsbezirk Ingolstadt / Bayern) in der Industriestraße 71 - 75 als Alleininhaber einen Groß- und Einzelhandel mit Elektro-Küchengeräten aller Art mit der Bezeichnung „Küchentechnik Hundertmark e.K.“. Der Betrieb ist als Mittelbetrieb i. S. d. § 3 BpO eingestuft. Der Gewinn wird durch Betriebsvermögensvergleich, §§ 4 Abs. 1, 5 EStG ermittelt, das Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Kai ist ledig und wird seit 1993 vom örtlich zuständigen Finanzamt Ingolstadt zur Einkommensteuer veranlagt.

Der Betrieb von Kai Hundertmark war im Jahr 2011 zur turnusmäßigen Betriebsprüfung vorgesehen. Steueramtmann Thomas Bartl bereitete am 12. September 2011 in seinem Büro im Finanzamt Ingolstadt die Betriebsprüfung vor und ermittelte aus den Veranlagungsakten folgende Eckpunkte:

	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
Festgesetzte ESt	100.000.- €	170.000.- €	190.000.- €
unanfechtbar	ja	ja	ja
Festsetzung	uVdN	uVdN	endgültig

Für alle Veranlagungszeiträume lagen von Kai Hundertmark eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärungen vor. Diese waren beim Finanzamt Ingolstadt formgerecht jeweils in dem Kalenderjahr eingegangen, das dem jeweiligen Veranlagungszeitraum folgte. Die jeweiligen Unterlagen für die Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb, G. u. V. - Rechnung und Bilanz, waren in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise mit den Steuererklärungen abgegeben worden. Kai war jeweils zeitnah erklärungsgemäß zur Einkommensteuer veranlagt worden, die Einkommensteuerbescheide waren wirksam ihm gegenüber bekannt gegeben worden.

Das Finanzamt Ingolstadt, Betriebsprüfungsstelle, gab am 4. Oktober 2011 folgendes Schreiben zur Post:

„An

Herrn Kai Hundertmark

Industriestraße 71 - 75

93059 Ingolstadt

Prüfungsanordnung

4. Oktober 2011

*Es wird gegen Sie die Duldung einer Außenprüfung für ESt 2006 bis 2008 angeordnet.*

*Die Außenprüfung ist gem. § 193 Abs. 1 AO bei Ihnen zulässig.*

*Als Prüfungsbeginn wird der 7. November 2011 bestimmt, StA Thomas Bartl ist für die Durchführung der Außenprüfung in ihrem Betrieb in der Industriestraße 71 - 75 vorgesehen.*

Karl Speckner

(RR Karl Speckner) SL Bp“

Mit Schreiben vom 2. November 2011, Eingang beim Finanzamt Ingolstadt am Freitag, 4. November 2011, legte Kai Hundertmark „Einspruch gegen die Prüfungsanordnung vom 4. Oktober 2011“ ein. Er beantragte die ersatzlose Aufhebung der Prüfungsanordnung. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsanordnung war nicht gestellt worden.

StA Bartl war am Montag, 7. November 2011, um 9.00 Uhr zur Prüfung in den Geschäftsräumen erschienen, er hatte sich bis 11.30 Uhr gerade einmal ein Bild über die vorgelegten Unterlagen gemacht, als sein Sachgebietsleiter telefonisch anordnete, er solle die Prüfung abbrechen und die Prüfung bis zur Entscheidung über den Einspruch gegen die Prüfungsanordnung unterbrechen.

Am 17. April 2012 wies das Finanzamt Ingolstadt in einer Einspruchsentscheidung den Einspruch von Kai Hundertmark gegen die Prüfungsanordnung vom 4. Oktober 2011 als unbegründet zurück. Nach telefonischer Anmeldung nahm StA Bartl am 5. November 2012 die Prüfung wieder auf und prüfte sieben Arbeitstage in den Geschäftsräumen von Hundertmark. Zur Vorbereitung der Schlussbesprechung am 26. März 2013 teilte Bartl u.a. folgende Prüferfeststellung dem mittlerweile von Kai Hundertmark als Beistand bevollmächtigten Steuerberater Helmut Schönhuber mit:

**Tz.1 der Prüferfeststellungen:**

Im März 2006 hat Kai Hundertmark das Grundstück Industriestr. 75 für den Bau eines modernen Hochregallagers erworben, da er in den Online - Handel eingestiegen war und dafür ein modernes Hochregallager errichten musste. Das auf dem erworbenen Grundstück befindliche alte Bürogebäude ist abgerissen und im gleichen Jahr durch einen zum 15. Dezember 2006 fertiggestellten modernen Hochregallagerbau ersetzt worden. Die Abbruchkosten haben sich auf netto 200.000.- € belaufen, da die Fassade der alten Halle mit Asbest-Eternitplatten verkleidet war, deren Entsorgung extreme Kosten verursacht hat. Die gesamten Abbruchkosten sind als sofortiger Betriebsaufwand gebucht worden.

Bei materiell - steuerrechtlich richtiger Würdigung des Vorganges hätten diese Kosten als Teil der Herstellungskosten für das neue Lagergebäude aktiviert und abgeschrieben werden müssen, da beim Kauf Abbruchabsicht für die alte Halle bestanden habe. Die zusätzliche jährliche AfA für das Gebäude nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG betrüge dann 3% von 200.000.- € = 6.000.- €. Dies führe zu folgenden Auswirkungen:

EST	2006	2007	2008
Aktivierung	199.500.- €		
AfA		6.000.- €	6.000.- €

Steuerberater Helmut Schönhuber bespricht mit dem zur Steuerberaterprüfung angemeldeten Steuerfachwirt Jens Fleischer diese Prüferfeststellung. Er ist der Ansicht, eine Änderung der betroffenen Einkommensteuerbescheide sei nicht mehr rechtmäßig, da die Festsetzungsverjährung schon eingetreten sei, die jegliche Änderung, zumindest jedoch eine steuererhöhende Änderung unzulässig mache, er möchte die Rechtslage von Jens Fleischer in einem Gutachten geprüft haben.

**Aufgabe:**

Erstellen Sie das Gutachten von Jens Fleischer, stellen Sie dar, wie die jeweiligen Einkommensteuerbescheide 2006 – 2008 hinsichtlich des festgestellten Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der im Sachverhalt angesprochenen Erkenntnisse aus der Außenprüfung korrigiert werden müssen.

Eine Steuerberechnung ist nicht vorzunehmen, es genügt die Darstellung der Korrektur des festzustellenden Gewinns aus Gewerbebetrieb bzw. des zu versteuernden Einkommens.

Setzen Sie sich dabei mit den in **Tz. 1** der Betriebsprüferfeststellungen dargestellten Rechtsmeinungen und der dazu geäußerten Ansicht des Steuerberaters auseinander.

Benutzen Sie abweichend von § 52 EStG das EStG in der aktuellen Fassung für alle Veranlagungszeiträume.

**Bearbeitungsanweisungen:**

- Alle schriftlichen Verwaltungsakte waren mit zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung versehen
- Die tatsächlichen Feststellungen des Außenprüfers Bartl sind als richtig zu unterstellen
- Kai Hundertmark ist hinsichtlich Fehlern in der Buchführung kein leichtfertiges oder vorsätzliches steuerschädliches Verhalten vorzuwerfen
- Gewerbesteuerliche Auswirkungen sind nicht darzustellen

Halbjahreskalender 2. Hälfte

2011

http://Kalender-20

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fr 1	Mo 1	Do 1	Sa 2	Di 2 Alternativtag	Do 1
Sa 2	Di 2	Fr 2	So 2	Mi 2	Fr 2
So 3	Mi 3	Sa 3	Mo 3 Tag der Deutschen Einheit	Do 3	Sa 3
Mo 4	Do 4	So 4	Di 4	Fr 4	So 4
Di 5	Fr 5	Mo 5	Mi 5	Sa 5	Mo 5
Mi 6	Sa 6	Di 6	Do 6	So 6	Di 6
Do 7	So 7	Mi 7	Fr 7	Mo 7	Mi 7
Fr 8	Mo 8	Do 8	Sa 8	Di 8	Do 8
Sa 9	Di 9	Fr 9	So 9	Mi 9	Fr 9
So 10	Mi 10	Sa 10	Mo 10	Do 10	Sa 10
Mo 11	Do 11	So 11	Di 11	Fr 11	So 11
Di 12	Fr 12	Mo 12	Mi 12	Sa 12	Mo 12
Mi 13	Sa 13	Di 13	Do 13	So 13	Di 13
Do 14	So 14	Mi 14	Fr 14	Mo 14	Mi 14
Fr 15	Mo 15 Maria Himmelfahrt	Do 15	Sa 15	Di 15	Do 15
Sa 16	Di 16	Fr 16	So 16	Mi 16 Ruf- und Selttag	Fr 16
So 17	Mi 17	Sa 17	Mo 17	Do 17	Sa 17
Mo 18	Do 18	So 18	Di 18	Fr 18	So 18
Di 19	Fr 19	Mo 19	Mi 19	Sa 19	Mo 19
Mi 20	Sa 20	Di 20	Do 20	So 20	Di 20
Do 21	So 21	Mi 21	Fr 21	Mo 21	Mi 21
Fr 22	Mo 22	Do 22	Sa 22	Di 22	Do 22
Sa 23	Di 23	Fr 23	So 23	Mi 23	Fr 23
So 24	Mi 24	Sa 24	Mo 24	Do 24	Sa 24
Mo 25	Do 25	So 25	Di 25	Fr 25	So 25 1. Weihnachtstferiertag
Di 26	Fr 26	Mo 26	Mi 26	Sa 26	Mo 26 2. Weihnachtstferiertag
Mi 27	Sa 27	Di 27	Do 27	So 27	Di 27
Do 28	So 28	Mi 28	Fr 28	Mo 28	Mi 28
Fr 29	Mo 29	Do 29	Sa 29	Di 29	Do 29
Sa 30	Di 30	Fr 30	So 30	Mi 30	Fr 30
So 31	Mi 31		Mo 31 Reformationstag		Sa 31

Halbjahreskalender 1. Hälfte

2012

http://Kalender-20

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
So 1 Neujahr	Mi 1	Do 2	So 1	Di 1 Tag der Arbeit	Fr 1
Mo 2	Do 2	Fr 2	Mo 2	Mi 2	Sa 2
Di 3	Fr 3	Sa 3	Di 3	Do 3	So 3
Mi 4	Sa 4	So 4	Mi 4	Fr 4	Mo 4
Do 5	So 5	Mo 5	Do 5	Sa 5	Di 5
Fr 6 Heilig-drei-Könige	Mo 6	Di 6	Fr 6 Karfreitag	So 6	Mi 6
Sa 7	Di 7	Mi 7	Sa 7	Mo 7	Do 7 Fronleichnam
So 8	Mi 8	Do 8	So 8 Ostern	Di 8	Fr 8
Mo 9	Do 9	Fr 9	Mo 9 Ostern	Mi 9	Sa 9
Di 10	Fr 10	Sa 10	Di 10	Do 10	So 10
Mi 11	Sa 11	So 11	Mi 11	Fr 11	Mo 11
Do 12	So 12	Mo 12	Do 12	Sa 12	Di 12
Fr 13	Mo 13	Di 13	Fr 13	So 13	Mi 13
Sa 14	Di 14	Mi 14	Sa 14	Mo 14	Do 14
So 15	Mi 15	Do 15	So 15	Di 15	Fr 15
Mo 16	Do 16	Fr 16	Mo 16	Mi 16	Sa 16
Di 17	Fr 17	Sa 17	Di 17	Do 17 Himmelfahrt	So 17
Mi 18	Sa 18	So 18	Mi 18	Fr 18	Mo 18
Do 19	So 19	Mo 19	Do 19	Sa 19	Di 19
Fr 20	Mo 20	Di 20	Fr 20	So 20	Mi 20
Sa 21	Di 21 Fastnacht	Mi 21	Sa 21	Mo 21	Do 21
So 22	Mi 22	Do 22	So 22	Di 22	Fr 22
Mo 23	Do 23	Fr 23	Mo 23	Mi 23	Sa 23
Di 24	Fr 24	Sa 24	Di 24	Do 24	So 24
Mi 25	Sa 25	So 25	Mi 25	Fr 25	Mo 25
Do 26	So 26	Mo 26	Do 26	Sa 26	Di 26
Fr 27	Mo 27	Di 27	Fr 27	So 27 Pfingsten	Mi 27
Sa 28	Di 28	Mi 28	Sa 28	Mo 28 Pfingsten	Do 28
So 29	Mi 29	Do 29	So 29	Di 29	Fr 29
Mo 30		Fr 30	Mo 30	Mi 30	Sa 30
Di 31		Sa 31		Do 31	

Halbjahreskalender 2. Hälfte

2012

http://Kalender-201

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
So 1	Mi 1	So 1	Mo 1	Do 1 Allerheiligen	So 1
Mo 2	Do 2	So 2	Di 2	Fr 2	So 2
Di 3	Fr 3	Mo 3	Mi 3 Tag der Deutschen Einheit	So 3	Mo 3
Mi 4	So 4	Di 4	Do 4	Fr 4	Di 4
Do 5	So 5	Mi 5	Fr 5	Mo 5	Mi 5
Fr 6	Mo 6	Do 6	So 6	Di 6	Do 6
So 7	Di 7	Fr 7	So 7	Mi 7	Fr 7
Mo 8	Mi 8	So 8	Mo 8	Do 8	So 8
Di 9	Do 9	So 9	Di 9	Fr 9	So 9
Do 10	Fr 10	Mo 10	Mi 10	So 10	Mo 10
Mi 11	So 11	Di 11	Do 11	Fr 11	Di 11
Do 12	So 12	Mi 12	Fr 12	Mo 12	Mi 12
Fr 13	Mo 13	Do 13	So 13	Di 13	Do 13
So 14	Di 14	Fr 14	So 14	Mi 14	Fr 14
Mo 15	Mi 15 Maria Himmelfahrt	So 15	Mo 15	Do 15	So 15
Di 16	Do 16	So 16	Di 16	Fr 16	So 16
Do 17	Fr 17	Mo 17	Mi 17	So 17	Mo 17
Mi 18	So 18	Di 18	Do 18	Fr 18	Di 18
Do 19	So 19	Mi 19	Fr 19	Mo 19	Mi 19
Fr 20	Mo 20	Do 20	So 20	Di 20	Do 20
So 21	Di 21	Fr 21	So 21	Mi 21 Bus- und Betttag	Fr 21
Mo 22	Mi 22	So 22	Mo 22	Do 22	So 22
Di 23	Do 23	So 23	Di 23	Fr 23	So 23
Do 24	Fr 24	Mo 24	Mi 24	So 24	Mo 24
Mi 25	So 25	Di 25	Do 25	Fr 25	Di 25 1. Weihnachtstferiertag
Do 26	So 26	Mi 26	Fr 26	Mo 26	Mi 26 2. Weihnachtstferiertag
Fr 27	Mo 27	Do 27	So 27	Di 27	Do 27
So 28	Di 28	Fr 28	So 28	Mi 28	Fr 28
Mo 29	Mi 29	So 29	Mo 29	Do 29	So 29
Di 30	Do 30	So 30	Di 30	Fr 30	So 30
Do 31	Fr 31		Mi 31 Reformationstag		Mo 31

**Jahreskalender 2013**

Januar							Februar							März						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6					1	2	3					1	2	3
7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10	4	5	6	7	8	9	10
14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	11	12	13	14	15	16	17
21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24	18	19	20	21	22	23	24
28	29	30	31				25	26	27	28				25	26	27	28	29	30	31
April							Mai							Juni						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7			1	2	3	4	5						1	2
8	9	10	11	12	13	14	6	7	8	9	10	11	12	3	4	5	6	7	8	9
15	16	17	18	19	20	21	13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16
22	23	24	25	26	27	28	20	21	22	23	24	25	26	17	18	19	20	21	22	23
29	30						27	28	29	30	31			24	25	26	27	28	29	30
Juli							August							September						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7				1	2	3	4							1
8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11	2	3	4	5	6	7	8
15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18	9	10	11	12	13	14	15
22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25	16	17	18	19	20	21	22
29	30	31					26	27	28	29	30	31		23	24	25	26	27	28	29
														30						
Oktober							November							Dezember						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6					1	2	3							1
7	8	9	10	11	12	13	4	5	6	7	8	9	10	2	3	4	5	6	7	8
14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	9	10	11	12	13	14	15
21	22	23	24	25	26	27	18	19	20	21	22	23	24	16	17	18	19	20	21	22
28	29	30	31				25	26	27	28	29	30		23	24	25	26	27	28	29
														30	31					

**Feiertage**

01.01.	Neujahr
06.01.	Heilige 3 Könige
29.03.	Karfreitag
01.04.	Ostermontag
01.05.	Tag der Arbeit
09.05.	Christi Himmelfahrt
20.05.	Pfingstmontag
30.05.	Fronleichnam
15.08.	Mariä Himmelfahrt
03.10.	Tag der deutschen Einheit
01.11.	Allerheiligen
25.12.	1. Weihnachtstag
26.12.	2. Weihnachtstag

## Teil II: Umsatzsteuer

### Allgemeine Hinweise:

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Die formellen Voraussetzungen des § 25b UStG sind gegebenenfalls erfüllt. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Liefer- und Erwerbsschwellen gelten gegebenenfalls als überschritten.

### Soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht . . .

- enthalten Rechnungen die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben,
- versteuern alle angesprochenen Unternehmer ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten. Anträge nach § 19 Abs. 2 UStG wurden nicht gestellt,
- verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes,
- wurden gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dem Unternehmensvermögen zugeordnet,
- entspricht die geplante Verwendung der tatsächlichen,
- liegen alle angegebenen Orte im Inland.

Die Kalenderjahre bis einschließlich 2012 sind bestandskräftig veranlagt. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend.

### Aufgabe:

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf die Terra GmbH, Anton Aigner, Berta Bruch und Claudius Cosinus im Besteuerungszeitraum 2013. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo der Sachverhalt es erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Gehen Sie auch kurz auf die Unternehmereigenschaft und den Umfang des Unternehmens der Terra GmbH, Berta Bruch, Claudius Cosinus und Anton Aigner ein.

Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die private Wohnungsnutzung wird erlassen.

**Sachverhalt:**

Die Terra GmbH mit Sitz in München, Dachauer Str. 120, ist auf dem Immobiliensektor tätig. Sie betätigt sich als Maklerin, bietet Hausverwaltungsdienste an und besitzt im Inland und in Österreich einige Wohn- und Geschäftshäuser, die sie vermietet. Gesellschafter der im Jahre 2005 gegründeten Terra GmbH sind Anton Aigner mit 60% und Berta Bruch und Claudius Cosinus mit jeweils 20% der Anteile.

1. Anton Aigner ist als Geschäftsführer für die GmbH tätig. Zwischen den Parteien ist ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, der u.a. den Urlaubsanspruch, feste Arbeitszeiten, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und die Weisungsgebundenheit regelt. Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer erhält Anton ein monatliches Gehalt von 6.000 €. Darüber hinaus ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass Anton den Firmenwagen, den ihm die GmbH zur Verfügung stellt, auch für private Fahrten und für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte nutzen darf. Weiterhin stellt ihm die GmbH laut Arbeitsvertrag eine Dienstwohnung in dem ihr gehörenden Objekt in Starnberg, Uferpromenade 5, zur Verfügung (siehe unten Tz. 2). Sämtliche Aufwendungen für den Firmenwagen und die Dienstwohnung werden von der GmbH getragen. Anton zahlt der GmbH weder etwas für die Nutzung des Firmenwagens noch für die Nutzung der Dienstwohnung, verpflichtete sich jedoch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen.

Die GmbH hatte den Firmenwagen, einen BMW 525, im Jahr 2012 von der BMW-Niederlassung München erworben. Nach Abzug eines Rabatts bezahlte die GmbH 45.000 € zuzüglich 8.550 € USt. Das Fahrzeug wurde am 1. August 2012 ausgeliefert und sofort in Gebrauch genommen. Die Rechnung vom selben Tage beglich die GmbH umgehend. Der Kauf wurde zu 100% von der Hausbank der GmbH finanziert. Der Pkw wird linear auf fünf Jahre abgeschrieben.

Im Jahre 2012 wurde der Pkw, wie von Anfang an geplant, zu 70% für Dienstfahrten und zu 30% von Anton für Privatfahrten und Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte genutzt. 10% der Gesamtfahrleistung stand im Zusammenhang mit steuerfrei vermieteten Objekten im Inland.

Im Jahr 2013 legte Anton mit dem Pkw insgesamt 40.000 km im In- und Ausland zurück. 8.000 km entfielen auf Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte und 7.000 km auf sonstige Privatfahrten. Von den Dienstfahrten entfielen 6.000 km auf Fahrten im Zusammenhang mit steuerfrei vermieteten Objekten im Inland.

Neben der AfA fielen im Jahr 2013 folgende Aufwendungen für den BMW an. Die Kosten verteilen sich gleichmäßig auf das ganze Jahr:

Treibstoff	5.200 €	+	988 € USt
Wartung u. Pflege	2.000 €	+	380 € USt
Steuer u. Versicherung	1.500 €		
Darlehenszinsen	1.350 €		

2. Das Grundstück in Starnberg, Uferpromenade 5, hatte die GmbH im Jahr 2005 im unbebauten Zustand für 500.000 € erworben. Verkäufer war der Angestellte Stefan Steiner aus Köln, der das Grundstück von seinem verstorbenen Onkel geerbt hatte.

In den Jahren 2006 und 2007 ließ die GmbH auf dem Grundstück ein dreigeschossiges Gebäude errichten. Die Herstellungskosten beliefen sich auf insgesamt 800.000 € zuzüglich 152.000 € USt. Das Gebäude wurde im August 2007 fertig gestellt und ab 1. September 2007 wie folgt genutzt:

EG (400 qm): Vermietet an die Rechtsanwaltskanzlei Emsig und Partner für monatlich 4.000 €.

1. OG (400 qm): Das 1. OG besteht aus zwei gleich großen Einheiten zu je 200 qm. Die eine Einheit ist an der Versicherungsmakler Mittler für monatlich 2.000 € vermietet. Die andere ist an Steuerberater Rührig für ebenfalls 2.000 € vermietet.

DG (200 qm): Im DG befindet sich die Dienstwohnung von Anton Aigner (siehe oben Tz. 1).

Soweit möglich, hatte die GmbH auf die Steuerbefreiung verzichtet und die Umsatzsteuer zusätzlich zu den oben genannten Beträgen in Rechnung gestellt.

Anfang 2013 entschloss sich Berta ihre Anteile an der GmbH abzugeben. Mit den verbleibenden Gesellschaftern Anton und Claudius kam Berta überein, dass sie für ihre Anteile im Wert von 4 Mio. € von der GmbH das Grundstück in Starnberg Uferpromenade 5 und eine Geldzahlung von 2,5 Mio. € erhalten sollte.

Im notariellen Vertrag vom 28. Februar 2013 wurde der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten zum 1. März 2013 vereinbart. Die Anteilsübertragung erfolgte gleichzeitig. Berta trat in die bestehenden Mietverträge ein. Das DG vermietete Berta ab 1. März 2013 für monatlich 2.000 € an die GmbH, die die Räume weiterhin ihrem Geschäftsführer Anton als Dienstwohnung zu den

bisherigen Konditionen überließ.

Da sich Rührig in seinen wohlverdienten Ruhestand zurückziehen wollte, kündigte er mit Schreiben vom 14. März 2013 seine Räume im 1. OG fristgerecht zum 30. Juni 2013. Berta entschloss sich die Räume künftig selbst als Wohnung zu nutzen. Im Juli wurden die Räume umfassend renoviert. Die beteiligten Handwerker stellten nach Abschluss ihrer Arbeiten Berta noch im Juli insgesamt 15.000 € zuzüglich 2.850 € USt in Rechnung. Pünktlich zum 1. August 2013 bezog sie ihre neue Wohnung.

3. Die GmbH ist stets bestrebt, ihre Immobilien in Schuss zu halten und bei Bedarf zu modernisieren. So fasste sie den Entschluss in zwei Objekten, die zu Wohnzwecken vermietet waren, Parkett verlegen zu lassen. Ein Objekt liegt in Innsbruck (Österreich) und das andere in Starnberg.

Am 3. April 2013 kaufte die GmbH insgesamt 1.000 qm Parkett zum Preis von 20 € netto pro qm bei der Firma Boden aus Innsbruck (Österreich). Da Boden das Parkett nicht vorrätig hatte, bestellte sie es bei dem Hersteller Dubois aus Straßburg (Frankreich). Vereinbarungsgemäß holte die GmbH am 19. April 2013 das Parkett in Straßburg ab und brachte 600 qm zum Objekt nach Innsbruck und 400 qm nach Starnberg. Die Rechnung von Boden vom 25. April 2013 belief sich auf 1.000 qm Parkett zu 20 € pro qm insgesamt 20.000 €. Im Mai wurde das Parkett von der Firma Svoboda aus Pilsen (Tschechien) verlegt. Wie sich beim Verlegen herausstellte, war in Starnberg zu wenig, in Innsbruck aber zuviel Parkett angeliefert worden. Deshalb transportierte die GmbH am 13. Mai 2013 100 qm Parkett von Innsbruck nach Starnberg. Nach Fertigstellung und Abnahme seiner Arbeiten zum 21. Mai 2013, stellte Svoboda für die Arbeiten in Innsbruck und Starnberg am 22. Mai 2013 jeweils 3.000 € in Rechnung.

4. Claudius Cosinus war schon immer ein begeisterter Flieger. Nachdem er im April 2013 seinen Pilotenschein erworben hatte, erwarb er von dem Playboy und Partylöwen Paul Panter aus Kitzbühel (Österreich) im Mai 2013 eine gebrauchte Cessna. Panter hatte das Flugzeug mit der Starthöchstmasse von 1.650 kg zwar schon vor einem Jahr erworben; es war aber lediglich 30 Betriebsstunden genutzt worden. Am 23. Mai 2013 überführte Panter die Cessna persönlich vom Flughafen Salzburg (Österreich) nach München, wo Claudius sie in Empfang nahm. Den Kaufpreis von 100.000 € beglich Claudius umgehend.

5. Da die Immobilienvermittlungen in der letzten Zeit etwas stagnierten, entschloss sich die GmbH zu einer Werbeaktion. An alle in Betracht kommenden Kunden im Raum Starnberg wurde im April 2013 ein Fragenkatalog versendet. Unter den bis zum 30. Juni 2013 eingegangenen Rücksendungen wurden folgende Preise verlost:

1. Preis:

Ein Elektro-City-Roller. Die GmbH hatte den Roller im Mai 2013 von der Firma Lachner aus Starnberg erworben. Die Übergabe erfolgte am 14. Mai 2013. Die Rechnung vom selben Tag lautete über 3.000 € zuzüglich 570 € USt. Die GmbH überwies den Betrag eine Woche später.

2. Preis:

Ein Rundflug über das bayerische Alpenvorland vom Königsee bis zum Bodensee für zwei Personen. Die Firma Flugcharter stellte der GmbH dafür am 19. Juni 2013 1.000 € zuzüglich 190 € USt in Rechnung, die die GmbH umgehend beglich.

3. bis 20. Preis:

Je ein Bildband über die Sehenswürdigkeiten rund um den Starnberger See. Die Bildbände zum Stückpreis von 30 € zuzüglich 2,10 € USt bestellt die GmbH bei der Buchhandlung Bauer aus Starnberg. Bauer stellte die Bildbände am 29. Mai 2013 der GmbH zu. Die beiliegende Rechnung überwies die GmbH eine Woche später.

Die Gewinner, die alle aus Starnberg und Umgebung stammten, wurden Anfang Juli 2013 von ihrem Gewinn verständigt. Sie holten ihre Preise noch im Juli 2013 bei der GmbH in München ab. Der Voralpenrundflug fand am 27. Juli 2013 statt.

## **Teil III: Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### **Sachverhalt:**

Der sehr vermögende ehemalige Unternehmer Robert Rundlich verstarb am 9. September 2012 in einem Seniorenheim in München nach dem Verzehr von giftigem Hühnerfleisch. Robert hatte im März 2009 seine 20 Jahre jüngere Ehefrau Carola in Italien geheiratet. Carola hatte aus einer früheren Ehe noch die Tochter Clara. Hans, der einzige Sohn von Robert, geboren am 29. März 1980, lebt in Dubai.

Ein Erbvertrag, welchen Robert mit Hans 2010 abgeschlossen hatte, regelt die Erbfolge. In diesem wirksamen Vertrag wurde folgendes bestimmt: Carola erhält aus dem Nachlass einen echten Picasso, der Kaufpreis des im Gutachterbüro des Robert hängenden Picasso betrug im Jahr 2010 800.000 €; der Marktwert des Bildes hingegen betrug nach einem überraschenden Preisrutsch 2012 im September 2012 600.000 €. Hans ist im Erbvertrag als der Alleinerbe des Robert bezeichnet.

### **1. Das Grundstück in Berlin**

Robert Rundlich hatte am 9. September 2007 aufgrund eines notariellen Kaufvertrages ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche von 990 qm in Berlin erworben. Am 12. Dezember 2007 wurde er in das Grundbuch eingetragen.

Robert hatte in erheblichem Umfang sein Geld in Staatsanleihen von Staaten investiert, bei welchen die Rückzahlung sich mittlerweile als unsicher darstellte. Der Kaufvertrag mit dem Verkäufer Ehepaar Tobias (geb. 11. November 1966) und Dorothee Knopp (geb. 28. Februar 1967) sah deshalb für die Bezahlung folgende Regelung vor:

Der Käufer hat bei der notariellen Beurkundung eine Einmalzahlung in Höhe von 500.000,00 € geleistet.

Solange beide Ehegatten leben, war zudem ab 1. März 2012 eine monatliche Rente von 800 € zu zahlen, nach dem Tod des Erstversterbenden reduziert sich die Rente auf 750 €. Die Rente war jeweils am Ersten des Monats fällig.

Das Ehepaar Knopp hatte Robert noch ein weiteres Zugeständnis abverhandelt: Wenn sich die

Situation der Staatsanleihen substantiell auf „A“ bessert – maßgebend sollte die Bonitätsnote einer bestimmten Ratingagentur sein – würde der bis dahin noch nicht gezahlte Restkaufpreis sofort fällig sein. Dabei vereinbarten die Parteien, dass die bis zur Fälligkeit des Restkaufpreises gezahlten Raten anzurechnen sind.

Am 3. September 2012 hob die Rating-Agentur die Bonitätsnote der in Frage stehenden Staatsanleihe auf „A“ an. Robert hat den Restkaufpreis, der durch die Verbesserung der Bonitätsnote fällig wurde, bis zu seinem Tod an das Ehepaar Knopp nicht bezahlt.

Auf dem Grundstück hatte Robert ab Oktober 2007 ein Gebäude für 500.000 € errichten lassen. Jedes der beiden Stockwerke hatte eine Wohn/Nutz- Fläche von 112 qm. Das Haus war am 13. Januar 2008 im Großen und Ganzen bezugsfertig, lediglich die Holzvertäfelungen in einem Raum war noch nicht vollständig angebracht.

Das Erdgeschoss des Hauses hatte er mit einem 20-Jahresvertrag mit Staffelmiete an eine deutsche „Bad-Bank“ als Ladengeschäft mit Büroräumen vermietet. Die angemessene und ortsübliche monatliche Miete, welche jeweils am 15. des Monats fällig war, betrug ab 1. Februar 2008 2.500 € zzgl. 600 € Nebenkostenpauschale. Ab 1. Januar 2012 betrug die (angemessene) Miete 2.900 € zuzüglich 650 € Nebenkostenpauschale. Die Bank hatte seit 1. September 2011 die Miete einschließlich Nebenkosten auf ein Treuhandkonto bei einem Notar überwiesen, weil Robert diverse Baumängel der Mietsache nicht behoben hatte. Robert musste nach Auskunft eines Rechtsanwaltes, welchen er mit der Sache beauftragt hatte, davon ausgehen, dass er auf einer effektiven berechtigten Mietkürzung von 3.000 € für die Monate September 2011 bis August 2012 sitzen bleiben würde.

Robert hat das gleichgroße und gleichwertige Obergeschoss an Clara, welche Betriebswirtschaft studiert, vermietet. Weil Clara nur ein Hochbegabtenstipendium erhält und sich die Wohnung zum Marktpreis (ab 1. Januar 2012: 13 €/qm zzgl. 200 € Nebenkosten für die ganze Wohnung) nicht leisten kann, hat Robert ihr die Wohnung für 1.000 € einschließlich 200 € Nebenkosten vermietet. Der Mietvertrag wurde am 1. März 2008 abgeschlossen. Clara musste in den Vorjahren regelmäßig etwa 400 € pro Jahr an Nebenkosten nachzahlen; Robert hat die Miete bis zum Todestag nicht erhöht. Nach dem Tod von Robert ist Carola bei ihrer Tochter eingezogen und bewohnt dort ein Zimmer.

Die an das Haus angebaute Doppelgarage (42 qm) hat Robert im Oktober 2010 zum Apparte-

ment umbauen lassen; der Anbau ist kein selbständig nutzbarer Gebäudeteil. Das Appartement steht seitdem leer. Üblicherweise wird für ein derartiges Appartement ab 1. Januar 2012 14 €/qm (nebst 130 € Nebenkosten für das ganze Appartement) bezahlt.

Das Grundstück des Robert liegt in einem Gebiet mit der Geschossflächenzahl 0,4; auf Grund von besonderen alten Rechten kann das Grundstück des Robert mit einer GFZ von 0,5 bebaut werden. Der Bodenrichtwert für gleichartige Grundstücke im Richtwertgebiet - mit einer Geschossflächenzahl von 0,4 - wurde vom Gutachterausschuss der Stadt Berlin zum 1. Januar 2012 auf 600 € /qm bestimmt.

Hans hat ein Sachverständigengutachten über den Wert des Grundstücks in Berlin erstellen lassen. Danach beträgt der Grundstückswert zum Todeszeitpunkt 1 Mio. €, weil in unmittelbarer Nähe ein U-Bahnhof errichtet wurde - ein Umstand der sich günstig auf den Wert auswirkt.

## **2. Die Einzelfirma**

Robert hatte eine vorsteuerabzugsberechtigte bilanzierende Einzelfirma als Gutachter für antiquarische Bilder in München. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Hans hat festgestellt, dass die Firma in den vorangegangenen Jahren folgende Bilanzgewinne i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG erzielt hatte:

Bilanzgewinn 2009: 220.000 €

Bilanzgewinn 2010: 230.000 €

Bilanzgewinn 2011: 240.000 €.

Der angemessene monatliche Unternehmerlohn für Robert betrug in allen drei Jahren 7.000 €, Robert hat die entsprechenden Beträge entnommen. Hans unterstützte Robert bei der Gestaltung des Internetauftritts ohne dafür Geld zu verlangen. Für einen fremden Dritten hätte Robert für diese Tätigkeit pro Jahr 2.000 € aufwenden müssen.

Im Jahr 2009 hatte Robert eine historische Grafik aus dem Jahr 1492, welche er im Betrieb als Ausstellungsstück hängen hatte, für 30.000 € teurer verkaufen können als er sie 2005 angeschafft hatte.

Robert hatte im Oktober 2010 ein ausschließlich betrieblich genutztes Patent zur Altersbestimmung von Bildern im Wert von 119.000 € in seinen Betrieb eingelegt. Auf dieses Patent

hatte er zutreffend im Jahr 2010 4.000 € und im Jahr 2011 24.000 € normale Abschreibungen vorgenommen. Der gemeine Wert des Patents am Todestag betrug 99.000 €.

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2011 erworbenen im Betriebsvermögen befindlichen Picasso – welchen Robert einfach nur schön fand - hat er im Jahr 2011 2.500 € für fremde Gutachterkosten bezahlt.

Im Jahr 2010 hatte Robert eine Teilwertabschreibung an einem betrieblichen Mikroskop in Höhe von 17.000 € vorgenommen. Im Jahr 2012 liefen die Geschäfte des Robert als Gutachter wegen der Wirtschaftskrise atypisch schlecht. Der Substanzwert des Betriebes beträgt 1.500.000 €.

### **3. Das weitere Vermögen**

a) Im Oktober 2011 hatte Robert bei einem Hersteller aus Stuttgart ein Elektroauto bestellt. Der Kaufpreis betrug 61.000 €. Im Kaufvertrag war bestimmt, dass der Gefahrübergang des Fahrzeugs auf den Käufer zwei Tage nach der Aufforderung des Händlers an den Käufer, den Wagen abzuholen, erfolgen sollte. Bei der Bestellung musste er 21.000 € anzahlen. Am 5. September 2012 ging Robert die Mitteilung zu, dass das Fahrzeug abzuholen sei. Robert hatte sein Fahrzeug bis zu seinem Tod nicht abgeholt. Am 10. September 2012 wurde über das Vermögen des Autohändlers das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangt die Restzahlung von 40.000 € in die Insolvenzmasse und erklärt zugleich, dass er das Fahrzeug nicht liefern könne, da es am 11. September 2012 durch Blitzschlag ausgebrannt sei. Am 1. Oktober 2012 wurde nach dem Auftauchen neuer Verbindlichkeiten das Insolvenzverfahren mangels ausreichender Masse eingestellt.

b) Robert hatte zum Todeszeitpunkt ein Bankguthaben von 1 Mio. € in der Form eines Sparbuchs im Ausland bei der Zeppelin-Bank. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit diesem ausländischen Staat ein Quellensteuerabkommen geschlossen, welches am 1. Oktober 2012 rechtswirksam wurde. Nach diesem Abkommen ist die ausländische Zeppelin-Bank verpflichtet, mit Fälligkeit zum 1. September 2012 337.000 € an die Bundesrepublik Deutschland zu Lasten des Kontos des Robert zu überweisen. Die Zeppelin-Bank hatte während der Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, welche vom 1. Mai 2012 bis 1. Oktober 2012 dauerten, eine Verfügungssperre für alle Kunden eingerichtet. Das Sparbuch wurde mit 1,5 % jährlich verzinst; die Zinsen waren jeweils zum 31. Dezember eines Jahres fällig.

Hans hat die Beerdigungskosten (9.900 €) für die Beerdigung von Robert übernommen, zudem

rechnet er noch mit Pflichtteilsansprüchen von Carola in Höhe von 200.000 €, nachdem sie bereits wenige Tage nach der Beerdigung des Robert das Geld verlangt hat.

**Aufgabe:**

Ermitteln Sie die zutreffende festzusetzende Erbschaftsteuer für Hans.

Gehen Sie dabei auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Steuerliche Wahlrechte sollten so ausgeübt werden, dass eine möglichst geringe erbschaftsteuerliche Belastung entsteht. Ggf. erforderliche Anträge gelten als gestellt.

Selbst ermittelte Geldbeträge und Prozentsätze sind ggf. auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Basiszinssatz 2012: 2,44 %

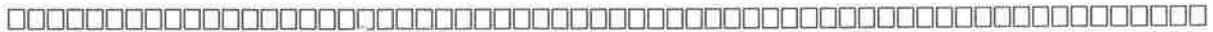
Bei ggf. erforderlichen Interpolationen ist eine monatsstarke Berechnung ausreichend.

Gehen Sie davon aus, dass der nach BGB ermittelte Wert des Nachlasses 1.200.000 € beträgt.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgebenden Vorschriften.

# Steuerberaterprüfung 2013

## Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Ertragsteuern



<b>Prüfungstag:</b>	09. Oktober 2013
<b>Bearbeitungszeit:</b>	6 Stunden
<b>Hilfsmittel:</b>	Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel
<b>Seitenzahl:</b>	11 Seiten Aufgabentext 1 Anlage zum Aufgabentext (47 Seiten) 1 Hinweisblatt

### Vorbemerkungen

Es wird gebeten,

1. den Aufgabentext auf **Vollständigkeit** zu prüfen,
2. auf **jeder Seite** der Aufsichtsarbeit rechts oben Ihre **Teilnehmernummer** und die laufende **Seitenzahl** anzugeben,
3. **weder Ihren Namen noch Ihre Unterschrift** auf der Arbeit anzubringen,
4. die vorgegebenen **Randbegrenzungen** auf den Arbeitsblättern einzuhalten und die Blätter nur **einseitig** zu beschreiben,
5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
6. etwaige **Entwürfe und Notizen**, die Sie im Text der Bearbeitung verwertet haben, sowie **Leerblätter** der Aufsichtsarbeit **nicht beizufügen**,
7. diesen **Aufgabentext** der Arbeit **nicht beizulegen**. Sie können ihn sowie die unter 6. erwähnten Unterlagen nach Ende der Bearbeitungszeit mitnehmen.

# H i n w e i s e

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

## Prüfungsaufgabe aus dem Einkommensteuer- und Ertragsteuerrecht

### Teil I: Einkommensteuer und Gewerbesteuer

#### Sachverhalt 1

U (wohnhaft in Düsseldorf) ist selbständiger Malermeister. Seinen Gewinn ermittelt er zulässigerweise durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG. Zu seinem Betriebsvermögen gehört u.a. eine Beteiligung an der A-GmbH. Zum 31.12.2010 hat er folgende (komprimierte) – um die Angaben der gemeinen Werte ergänzte – Bilanz aufgestellt:

A	Bilanz U zum 31.12.2010		P	
	Buchwert	(gem. Wert)		
Anteile A-GmbH	50.000 €	(110.000 €)	Kapital	160.000 €
sonst. Aktiva	310.000 €	(380.000 €)	Verbindlichkeiten	200.000 €
	360.000 €	(490.000 €)		360.000 €

Die ausgewiesenen Buchwerte entsprechen den steuerlichen Vorschriften.

Am 30.03.2011 überträgt U sein Einzelunternehmen mit allen Aktiva und Passiva auf die von ihm neu gegründete X-GmbH (Sitz und Geschäftsleitung Essen) gegen Gewährung von Anteilen an der Gesellschaft. U wird alleiniger Gesellschafter der X-GmbH. Die Einbringung erfolgt mit steuerlicher Rückwirkung zum 31.12.2010 zu Buchwerten. Das Stammkapital der X-GmbH soll 50.000 € betragen. Die X-GmbH stellt die folgende (komprimierte) steuerliche Schlussbilanz zum 31.12.2010 auf:

A	Steuerliche Schlussbilanz der X-GmbH zum 31.12.2010		P	
	Buchwert	(gem. Wert)		
Anteile A-GmbH	50.000 €	(110.000 €)	Gez. Kapital	50.000 €
sonst. Aktiva	310.000 €	(380.000 €)	Kapitalrücklage	110.000 €
			Verbindlichkeiten	200.000 €
	360.000 €	(490.000 €)		360.000 €

Aus Vereinfachungsgründen ist davon auszugehen, dass bei der Einbringung und der anschließenden Veräußerung der Anteile keine Veräußerungskosten angefallen sind.

Am 30.05.2012 veräußert U seine Anteile an der X-GmbH, die er bis dahin im Privatvermögen gehalten hat, für 110.000 € an einen fremden Dritten.

**Aufgabe:**

**Erläutern Sie die einkommensteuerlichen und gewerbsteuerlichen Folgen des Sachverhalts für den nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtigen U.**

**Begründen Sie Ihre Ergebnisse unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.**

**Hinweise:**

**Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.**

**Erforderliche Anträge gelten als gestellt.**

## **Sachverhalt 2**

K (wohnhaft in Wuppertal) ist seit Jahren gewerblich tätig und vorsteuerabzugsberechtigt. Seinen Gewinn hat K zulässigerweise nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Für 2012 hat K einen Gewinn von 20.000 € ermittelt. Folgende Sachverhalte sind dabei unberücksichtigt geblieben:

### Anmietung Lagerraum

K hat einen Lagerraum angemietet, der betrieblich genutzt wird. Der Mietzins beträgt monatlich 150 € und ist zum 30. eines jeden Monats fällig. Versehentlich hat K die Miete für November und Dezember insgesamt erst am 07.01.2013 überwiesen. Im Übrigen ist die Miete stets pünktlich überwiesen worden.

### Kauf Lieferwagen

Am 01.12.2012 erwarb K einen Lieferwagen zum Kaufpreis von 71.400 € (60.000 € zuzüglich 11.400 € USt). Die Auslieferung erfolgte am 10.12.2012. Seitdem wurde das Auto von K ausschließlich betrieblich genutzt. Den Kaufpreis zahlte K allerdings erst am 05.01.2013. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Lieferwagens beträgt fünf Jahre.

### Verkauf Maschine

Am 31.12.2012 hat K eine ausschließlich betrieblich genutzte Maschine zum Preis von 2.380 € (2.000 € zuzüglich 380 € USt) verkauft und mit Eigentumsvorbehalt übereignet. Den Kaufpreis erhielt er in bar erst am 19.02.2013. K hatte die Maschine am 01.01.2010 zum Preis von 2.000 € (zuzüglich 380 € USt) erworben und für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2012 eine jährliche Absetzung für Abnutzung in zutreffender Höhe von 500 € berücksichtigt.

### Unfall

K ist Eigentümer eines PKW, den er nur zu Privatfahrten nutzt. Am 02.12.2012 musste K zu einem Kunden nach Bottrop. Da der Firmenwagen zu diesem Zeitpunkt von einem Mitarbeiter genutzt wurde, nahm K ausnahmsweise den privaten PKW. Bei der Fahrt übersah K grob fahrlässig einen anderen Wagen und verursachte dadurch einen Unfall. Hierdurch wurde der PKW stark beschädigt. Die von K am 13.12.2012 bezahlten Reparaturkosten beliefen sich auf 9.000 € (zuzüglich 1.710 € USt). Die darüber hinaus durch den Unfall bedingte Wertminderung (merkantiler Minderwert) wurde von einem Sachverständigen auf 1.000 € geschätzt. Nach der Reparatur wurde der PKW von K wieder ausschließlich zu Privatfahrten genutzt.

### Diebstahl

Am 30.09.2012 wurde aus der Garage des K ein ausschließlich betrieblich genutzter Anhänger gestohlen. Den Anhänger hatte K am 01.01.2010 zu einem Kaufpreis von 5.000 € (zuzüglich 950 € USt) erworben und für die Wirtschaftsjahre 2010 und 2011 eine jährliche Absetzung für Abnutzung in zutreffender Höhe von 1.000 € berücksichtigt. Der Teilwert des Anhängers betrug zum Zeitpunkt des Diebstahls 4.500 €. Von der Versicherung erhielt K am 01.11.2012 einen Betrag von 4.000 €. Am 10.01.2013 kaufte K – wie von vornherein beabsichtigt – einen neuen Anhänger, da er diesen dringend betrieblich benötigt. AfA wurde von K in 2012 nicht gewinnmindernd berücksichtigt.

Im Übrigen hat K keine Einkünfte erzielt.

### **Aufgabe:**

**Ermitteln Sie die Einkünfte des nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtigen K für den Veranlagungszeitraum 2012. Begründen Sie Ihre Ergebnisse unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.**

### **Hinweise:**

**Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2012 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.**

**Erforderliche Anträge gelten als gestellt.**

**K berechnet die Umsatzsteuer zulässigerweise nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG).**

**Sachverhalt 3**

A ist deutscher Staatsangehöriger. Seit 10 Jahren wohnt er mit seiner Familie in einem Einfamilienhaus in London (Großbritannien). Dort ist A als Rechtsanwalt tätig. Sein Gewinn aus der Rechtsanwaltstätigkeit beträgt für das Jahr 2012 umgerechnet 120.000 € (ermittelt nach den in Deutschland anzuwendenden Gewinnermittlungsregeln).

In London hat A außerdem noch ein Festgeldkonto, für das er im Jahr 2012 Zinsen i. H. v. umgerechnet 10.000 € erzielt hat.

In Düsseldorf gehört A seit 2008 eine komplett eingerichtete Eigentumswohnung, die er über Jahre hinweg regelmäßig dreimal jährlich zu bestimmten Zeiten über mehrere Wochen nutzt, wenn er seine Schwester in Deutschland besucht. A nutzt die Wohnung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken. Vermietet wurde die Wohnung bisher nicht.

Daneben war A Eigentümer einer Wohnung in München, die er im Jahre 2006 für 300.000 € erworben und ebenfalls ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (in 2012 an insgesamt fünf Tagen) genutzt hat. Am 30.06.2012 hat er die Wohnung zum Preis von 400.000 € veräußert. Veräußerungskosten sind i. H. v. 5.000 € angefallen.

**Aufgabe:**

**Ermitteln Sie die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte des A für den Veranlagungszeitraum 2012.**

**Begründen Sie Ihre Ergebnisse unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.**

**Hinweise:**

**In Großbritannien ist A aufgrund seines Wohnsitzes unbeschränkt steuerpflichtig.**

**Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland v. 30.03.2010 (DBA-Großbritannien) ist als Anlage beigelegt.**

**Das DBA ist auf den Sachverhalt zeitlich anwendbar.**

#### Sachverhalt 4

Geschäftsgegenstand der am 01.03.2011 gegründeten Sonnen-GmbH & Co KG (S-KG) mit Sitz in Bochum ist der Handel mit Gartenmöbeln im Internet. Der Gewinn der S-KG wird durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG ermittelt; Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Beschränkt haftende Gesellschafterin der S-KG ist seit ihrer Gründung Uschi Unruhig (U) mit einer Kommanditeinlage i. H. v. 20.000 €, die U noch im Jahr 2011 voll eingezahlt hat. Wohnsitz der U ist Gelsenkirchen. Alleinige Komplementärin der S-KG ist die Regen-GmbH (R-GmbH), an der weder U noch ihr nahestehende Personen beteiligt sind.

Bereits am 01.03.2011 hatte sich U für ein Darlehen i. H. v. 50.000 €, welches die P-Bank der S-KG am 01.03.2011 für ein Jahr gewährt hatte, nach §§ 765, 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB selbstschuldnerisch verbürgt. Mit Hilfe des Darlehens hat die S-KG eine im Jahr 2011 durchgeführte Internet-Werbekampagne finanziert. Die Geschäfte der S-KG entwickelten sich seit der Gründung entgegen der seinerzeitigen Erwartung schlecht, so dass U schon am 31.12.2011 ernsthaft mit einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft für das Darlehen rechnen musste. Bei Fälligkeit am 01.03.2012 konnte die S-KG das Darlehen nicht zurückzahlen. U beglich daraufhin nach einer entsprechenden Aufforderung der P-Bank das Darlehen am 09.03.2012 aus ihrem Privatvermögen. Die bis zum 01.03.2012 angefallenen Zinsen für das Darlehen hat die S-KG selbst beglichen.

Aufgrund der für U inakzeptablen Geschäftsentwicklung veräußerte diese ihren Kommanditanteil am 31.10.2012 an Gustav Gierig (G) zum fremdüblichen Kaufpreis von 0 €. Die S-KG hat aufgrund der Übertragung des Kommanditanteils zum 31.10.2012 eine Zwischenbilanz erstellt. Das zutreffende Kapitalkonto der U bei der S-KG entwickelte sich in der Zeit vom 01.03.2011 bis zum 31.10.2012 wie folgt (Handelsbilanz = Steuerbilanz):

<b>01.03.2011:</b>	<b>0 €</b>
Einlage 2011:	20.000 €
Verlustanteil 2011:	<u>./. 50.000 €</u>
<b>31.12.2011:</b>	<b>./. 30.000 €</b>
Verlustanteil bis 31.10.2012:	<u>./. 40.000 €</u>
<b>31.10.2012:</b>	<b>./. 70.000 €</b>

Zum 31.12.2011 ist für U ein nach § 15a EStG nicht ausgleichs-/abzugsfähiger Verlust i. H. v. 30.000 € festgestellt worden.

Der am 03.12.2012 gestellte Insolvenzantrag über das Vermögen der S-KG wurde am 20.12.2012 mangels Masse abgewiesen. Gleiches gilt für den ebenfalls am 03.12.2012 gestellten Insolvenzantrag über das Vermögen der R-GmbH.

U hat in der Zeit vom 01.03.2011 bis zum 31.10.2012 den Einkauf der Gartenmöbel für die S-KG organisiert. Eine Gegenleistung hat U hierfür vereinbarungsgemäß nicht erhalten. Die

Fahrten zu den Großhändlern hat U mit ihrem privaten PKW durchgeführt, den sie am 01.12.2008 zum Kaufpreis von 54.000 € erworben hatte (inländischer Listenpreis einschließlich Umsatzsteuer: 55.000 €). Den PKW hat U in der Zeit vom 01.03.2011 bis zum 31.10.2012 für ihre Geschäftsfahrten für die S-KG und für private Fahrten genutzt, wobei der private Nutzungsanteil unstreitig weniger als 30 % betragen hat. Ein Fahrtenbuch hat U allerdings nicht geführt. Fahrten zwischen ihrer Wohnung und der Betriebsstätte der S-KG hat U mit dem PKW nicht zurückgelegt. Sowohl vor dem 01.03.2011 als auch nach dem 31.10.2012 hat U den PKW ausschließlich für private Zwecke genutzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des PKW betrug am 01.12.2008 sechs Jahre; nach den Verhältnissen am 01.03.2011 war von einer Restnutzungsdauer von vier Jahren auszugehen. Der PKW hatte am 01.03.2011 einen Teilwert/gemeinen Wert i. H. v. 21.000 € und am 31.10.2012 einen Teilwert/gemeinen Wert i. H. v. 11.000 €. In der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.10.2012 sind laufende PKW-Kosten (ohne AfA und Zinsen) i. H. v. 4.000 € angefallen, die U von ihrem privaten Girokonto beglichen hat.

U hat den Erwerb des PKW am 01.12.2008 über ein unbefristetes und jederzeit kündbares Darlehen i. H. v. 54.000 € bei der Z-Bank finanziert. U hat das Darlehen bis zum 31.12.2012 nicht getilgt, so dass der Darlehensstand am 31.12.2012 unverändert 54.000 € betragen hat. Die in 2012 jeweils pünktlich zum Monatsersten von U an die Z-Bank gezahlten Zinsen betragen monatlich 270 €.

### **Aufgabe:**

**Ermitteln Sie die bei der Einkommensteuerveranlagung der U aufgrund des vorgenannten Sachverhalts für das Jahr 2012 anzusetzenden Einkünfte. Auf allgemeine Fragen (persönliche Steuerpflicht, Veranlagungsform, Tarif etc.) ist nicht einzugehen. Begründen Sie Ihre Ergebnisse ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.**

### **Hinweise:**

**Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2012 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.**

**Eine Gewerbesteuererrückstellung ist nicht zu bilden.**

**Bilanzen sind nicht aufzustellen.**

**Auf Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.**

**Erforderliche Anträge gelten als gestellt.**

**Auf Cent lautende Beträge sind abzurunden.**

**Auf § 4 Abs. 4a und § 4h EStG ist nicht einzugehen.**

**Sachverhalt 5**

Paul Panne (P) ist Inhaber eines als Einzelunternehmen geführten Abschleppdienstes mit Sitz in Leipzig. Der Gewinn des Abschleppdienstes wird durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG ermittelt; Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Aus der auf den 31.12.2012 aufgestellten Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) ergibt sich für das Jahr 2012 ein Gewinn i. H. v. 240.000 €.

Zum Betriebsvermögen des Abschleppdienstes gehört seit dem Jahr 2009 die 55 %-ige Beteiligung des P an der PKW-Handels-GmbH (P-GmbH). Sitz der P-GmbH ist Jena. Im Jahr 2012 hat die P-GmbH eine Gewinnausschüttung vorgenommen. P hat die auf ihn entfallende Bruttogewinnausschüttung i. H. v. 10.000 € als Betriebseinnahme erfasst. P hat den Erwerb der Beteiligung an der P-GmbH über ein Darlehen bei der T-Bank finanziert, für das er in 2012 Zinsen i. H. v. 8.000 € als Betriebsausgabe in der Gewinn-/Verlustrechnung berücksichtigt hat.

**Aufgabe:**

**Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag für den Abschleppdienst des P für den Erhebungszeitraum 2012. Begründen Sie Ihre Ergebnisse ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.**

**Hinweise:**

**Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2012 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.**

**Erforderliche Anträge gelten als gestellt.**

**Auf Cent lautende Beträge sind abzurunden.**

**Eine Gewerbesteuerrückstellung ist nicht zu bilden.**

**Auf § 4 Abs. 4a und § 4h EStG ist nicht einzugehen.**

## Teil II – Körperschaftsteuer

### Sachverhalt

Bei der Invest-Deutschland Ltda (ID) handelt es sich um eine Gesellschaft brasilianischen Rechts, die nach ihrer gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung mit einer GmbH deutschen Rechts vergleichbar ist. Geschäftsleitung und Sitz der ID befinden sich in Rio de Janeiro (Brasilien), von wo aus sämtliche Geschäfte der Gesellschaft erledigt werden. Der Geschäftszweck der ID ist auf die Tatigung verschiedener Investitionen in Deutschland ausgerichtet. Die ID mochte ihre in Deutschland erzielten Einkunfte – soweit dies moglich ist – fur Zwecke der deutschen Besteuerung durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG ermitteln.

Einzelsachverhalte:

#### *a) Beteiligung Jungfrau GmbH*

Die ID ist seit dem 14.04.2006 mit einem Anteil von 30 % an der Jungfrau GmbH (J-GmbH) mit Sitz in Bonn beteiligt. Die Anschaffungskosten des Anteils der ID betragen aufgrund der seinerzeitigen schlechten Geschaftslage der J-GmbH nur 100.000 € einschlielich der Anschaffungsnebenkosten. Das Wirtschaftsjahr der J-GmbH entspricht dem Kalenderjahr. Bereits am 20.03.2011 hatte die Gesellschafterversammlung der J-GmbH eine Herabsetzung des voll eingezahlten Stammkapitals von 2 Mio. € auf 1 Mio. € mit anschließender Nennkapitalruckzahlung i. H. v. ebenfalls 1 Mio. € beschlossen. Die Eintragung der Herabsetzung des Nennkapitals im Handelsregister erfolgte am 10.09.2012.

Der Sonderausweis i. S. d. § 28 KStG fur die J-GmbH wurde am 31.12.2011 mit 400.000 € gesondert festgestellt; der Bestand des steuerlichen Einlagekontos i. S. d. § 27 KStG betragt am 31.12.2011 0 €.

Die Nennkapitalruckzahlung an die Anteilseigner der J-GmbH erfolgte am 20.09.2012. Kapitalertragsteuer und Solidaritatzuschlag hat die J-GmbH insoweit zutreffend einbehalten. Der sich hiernach ergebende anteilige Auszahlungsbetrag der ID wurde noch am 20.09.2012 dem Konto der ID bei der P-Bank gutgeschrieben.

#### *b) Grundstück Dreigestirnallee, Koln*

Mit notariellem Kaufvertrag vom 02.04.2012 hat die ID das mit einem Burogebaude bebaute Grundstück Dreigestirnallee in Koln erworben (Bauantragstellung: 20.10.1993). Der Ubergang von Nutzen und Lasten erfolgte am 01.05.2012. Der Kaufpreis einschlielich der Nebenkosten betrug 3,5 Mio. €, wovon 1 Mio. € auf den Grund und Boden entfallen. Das Gebaude ist seit dem 01.05.2012 unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG fur monatlich 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer zahlbar jeweils

zum Monatsersten an die Kölner Karnevalsgesellschaft „Orange Funken“ vermietet. Die Miete für den Dezember 2012 wurde aufgrund eines vorübergehenden Liquiditätspasses bei der Karnevalsgesellschaft erst am 21.01.2013 auf das bei der P-Bank geführte Konto der ID überwiesen. Die laufenden Grundstückskosten i. H. v. 4.000 € zzgl. 760 € Umsatzsteuer monatlich hat die ID ab dem 01.05.2012 jeweils am 01. des Monats von ihrem Konto bei der P-Bank beglichen.

Das für die Besteuerung der ID zuständige Finanzamt hat wegen der Vermietungstätigkeit mit Bescheid vom 01.10.2012 für den 10.12.2012 eine Körperschaftsteuer-Vorauszahlung i. H. v. 10.000 € gegen die ID festgesetzt, die die ID am 10.12.2012 entrichtet hat. Aufgrund eines Büroversehens der Steuerberaterin der ID wurden in 2012 keine Umsatzsteuervoranmeldungen für die ID eingereicht und demnach auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

*c) Beteiligung Bauer GmbH*

Die ID ist seit dem 13.07.2009 mit einem Anteil von 15 % an der Bauer GmbH (B-GmbH) mit Sitz in Aachen beteiligt, deren Geschäftsgegenstand die Herstellung und der Vertrieb von Fenstern ist. Weiterer Gesellschafter mit einem Anteil von 85 % ist Paul Prinz (P). P ist zugleich zum Geschäftsführer der B-GmbH bestellt. Am 28.12.2011 hat die Gesellschafterversammlung der B-GmbH eine Gewinnausschüttung i. H. v. 100.000 € beschlossen. Die Auszahlung an die ID erfolgte unter Einbehaltung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag am 20.01.2012:

Bruttodividende:	15.000,00 €
abzgl. Kapitalertragsteuer:	- 3.750,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag:	- 206,25 €
Auszahlung:	11.043,75 €

Am 11.11.2012 wurden mehrere Fenster des Gebäudes Dreigestirnallee durch Vandalismus zerstört. Die B-GmbH erklärte sich daraufhin bereit, die zerstörten Fenster unentgeltlich zu ersetzen. Die Lieferung der Fenster erfolgte am 20.11.2012. Die Selbstkosten der B-GmbH betragen 8.000 € zzgl. 1.520 € Umsatzsteuer. Der übliche Verkaufspreis lag am 20.11.2012 bei 10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer. Nach einem Gespräch mit der Steuerberaterin der ID reichte P noch im Dezember 2012 eine Kapitalertragsteueranmeldung für die B-GmbH bei dem für die Besteuerung der B-GmbH zuständigen Finanzamt ein. Die hiernach fällige Kapitalertragsteuer i. H. v. 2.975 € sowie den Solidaritätszuschlag i. H. v. 163,62 € beglich die ID nach einer entsprechenden Bitte des P unmittelbar am 21.12.2012.

**Aufgaben:**

- 1. Führen Sie die Feststellungen nach §§ 27, 28 KStG für die J-GmbH auf den 31.12.2012 durch. Gehen Sie hierbei davon aus, dass die J-GmbH unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig i. S. v. § 1 Abs. 1 KStG ist.**
- 2. Ermitteln Sie die von der ID im Veranlagungszeitraum 2012 erzielten körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte. Gehen Sie auch auf die Erhebungsform der Körperschaftsteuer ein. Geben Sie etwaige Erstattungsansprüche der ID an.**
- 3. Nehmen Sie zu den gewerbsteuerlichen Auswirkungen für die ID Stellung.**

**Begründen Sie Ihre Ergebnisse jeweils ausführlich unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.**

**Hinweise:**

**Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2012 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.**

**Auf Grund- und Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.**

**Erforderliche Anträge gelten als gestellt.**

**Erforderliche Bescheinigungen und Rechnungen mit gesondertem Steuer-  
ausweis liegen vor.**

**Bilanzen sind nicht aufzustellen.**

**Eine Gewerbe- bzw. Körperschaftsteuerrückstellung ist nicht zu bilden.**

**Auf Cent lautende Beträge sind abzurunden.**

**Mit Brasilien besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen.**

**Auf § 50a EStG und § 50d Abs. 3 EStG ist nicht einzugehen.**

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem

Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland –

von dem Wunsche geleitet, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer der Gebietskörperschaften eines Landes oder Vertragsstaats erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zurzeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

aa) die Einkommensteuer,

bb) die Körperschaftsteuer,

cc) die Gewerbesteuer und

dd) die Vermögensteuer

einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge  
(im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

b) im Vereinigten Königreich:

aa) die Einkommensteuer („income tax“),

bb) die Körperschaftsteuer („corporation tax“) und

cc) die Steuer vom Veräußerungsgewinn („capital gains tax“)

(im Folgenden als „Steuer des Vereinigten Königreichs“ bezeichnet).

(4) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3  
Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anders erfordert,
- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder das Vereinigte Königreich;
  - b) bedeutet der Ausdruck „Deutschland“ die Bundesrepublik Deutschland und, wenn im geografischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und der darüber befindlichen Wassersäule, soweit die Bundesrepublik Deutschland dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
  - c) bedeutet der Ausdruck „Vereinigtes Königreich“ Großbritannien und Nordirland, einschließlich des sich außerhalb des Küstenmeeres des Vereinigten Königreichs erstreckenden Gebiets, das nach seinem Recht betreffend den Festlandsockel sowie nach dem Völkerrecht als ein Gebiet ausgewiesen ist, in dem die Rechte des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer natürlichen Ressourcen ausgeübt werden dürfen;
  - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
  - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

- f) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- g) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;
- h) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- i) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder einem Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaats betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- j) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
  - aa) in Bezug auf Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
  - bb) in Bezug auf das Vereinigte Königreich alle Bürger des Vereinigten Königreichs oder alle britischen Untertanen, die nicht die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes oder Gebiets des Commonwealth besitzen, sofern sie das Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich besitzen; sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Recht errichtet worden sind;
- k) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“

- aa) in Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat;
- bb) im Vereinigten Königreich die „Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs“ oder ihre bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

#### Artikel 4

##### Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Ortes ihrer Gründung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Vertragsstaat nur steuerpflichtig ist, wenn sie Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus Quellen in diesem Vertragsstaat oder mit in diesem Vertragsstaat gelegenen Vermögen erzielt.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem

sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

(4) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt.

## Artikel 5

### Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder Hilfstätigkeiten darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person (mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6) für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die im Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## Artikel 6

### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

## Artikel 7

### Unternehmensgewinne

(1) Die Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können seine Gewinne im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Vertragsstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, es bestehen ausreichende Gründe dafür, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte oder Veräußerungsgewinne, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

## Artikel 8

### Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Für Zwecke dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr auch

- a) Gewinne aus der Vermietung von leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und
- b) Gewinne aus der Nutzung, Wartung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung für den Transport von Containern), die für den Transport von Gütern oder Waren eingesetzt werden,

wenn diese Vermietung beziehungsweise diese Nutzung, Wartung oder Vermietung zum Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr gehören.

(3) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle, jedoch nur für den Anteil an den so erzielten Gewinnen, die dem Beteiligten entsprechend seiner Beteiligung an der gemeinsamen Aktivität zugerechnet werden können.

## Artikel 9

### Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder

- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.

## Artikel 10

### Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt,
- b) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Altersvorsorgeeinrichtung ist,
- c) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussrechten oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, sowie Einkünfte aus Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem deutschen Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Erzielt eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

(6) Entlastungen nach diesem Artikel werden nicht gewährt, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer der Personen, die an der Begründung oder Übertragung der Aktien oder anderen Rechte, für die die Dividende gezahlt wird, beteiligt waren, darin bestand, diesen Artikel mithilfe dieser Begründung oder Übertragung in Anspruch zu nehmen.

## Artikel 11

### Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Der Ausdruck Zinsen umfasst nicht die Einkünfte, die nach Artikel 10 als Dividenden behandelt werden. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen ungeachtet der Gründe den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(5) Entlastungen nach diesem Artikel werden nicht gewährt, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer der Personen, die an der Begründung oder Übertragung der Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, beteiligt waren, darin bestand, diesen Artikel mithilfe dieser Begründung oder Übertragung in Anspruch zu nehmen.

## Artikel 12

### Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 dieses Abkommens anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren ungeachtet der Gründe den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Ver-

tragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(5) Entlastungen nach diesem Artikel werden nicht gewährt, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer der Personen, die an der Begründung oder Übertragung der Rechte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, beteiligt waren, darin bestand, diesen Artikel mithilfe dieser Begründung oder Übertragung in Anspruch zu nehmen.

### Artikel 13

#### Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 erzielt, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Aktien außer solchen, mit denen ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse stattfindet, oder vergleichbaren Anteilen an einer Gesellschaft oder einer anderen Personenvereinigung bezieht, deren Aktivvermögen zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem Vermögen besteht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(4) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen erzielt, die von einem Unternehmen dieses Staates im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(5) Gewinne aus der Veräußerung von in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genanntem Vermögen können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

#### Artikel 14

##### Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine an Bord eines im internationalen Verkehr betriebenen Seeschiffs oder Luftfahrzeugs ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden.

## Artikel 15

### Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

## Artikel 16

### Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaats, einem seiner Länder oder einer Gebietskörperschaft eines Landes oder eines Vertragsstaats oder von einer im anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

## Artikel 17

### Ruhegehälter, Renten und ähnliche Vergütungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 können Ruhegehälter, ähnliche Vergütungen oder Renten, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Vergütungen, die aufgrund der Sozialversicherungsgesetzgebung eines Vertragsstaats gezahlt werden, können abweichend von Absatz 1 nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Die aus einem Vertragsstaat stammenden Ruhegehälter, ähnlichen Vergütungen oder Renten, die ganz oder teilweise auf Beiträgen beruhen, die in diesem Staat länger als 15 Jahre

- a) nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften aus unselbständiger Arbeit gehörten oder
- b) steuerlich abziehbar waren oder
- c) in anderer Weise einer Steuervergünstigung unterlagen,

können abweichend von Absatz 1 nur in diesem Staat besteuert werden. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn dieser Staat die Ruhegehälter, ähnlichen Vergütungen oder Renten tatsächlich nicht besteuert, wenn die Steuervergünstigung aus irgendeinem Grund zurückgefordert wurde oder wenn die 15-Jahre-Bedingung in beiden Vertragsstaaten erfüllt ist.

(4) Wiederkehrende und einmalige Vergütungen, die ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung oder für Unrecht oder Schäden aufgrund von Kriegshandlungen (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen) oder des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Verbrechens, einer Impfung oder ähnlicher Vorkommnisse zahlt, können abweichend von Absatz 1 nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(5) Der Ausdruck „Renten“ bedeutet bestimmte Beträge, die regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts aufgrund einer Verpflichtung zahlbar sind, die diese Zahlungen als Gegenleistung für eine in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistung vorsieht.

## Artikel 18 Öffentlicher Dienst

(1) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer Gebietskörperschaft eines Landes oder eines Vertragsstaats oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für die diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

- a) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- b) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer Gebietskörperschaft eines Landes oder eines Vertragsstaats oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates oder aus von diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtetem Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können abweichend von Absatz 1 nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(3) Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 und 17 anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auch für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen anzuwenden, die an natürliche Personen für Dienste gezahlt werden, die dem Goethe-Institut, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und anderen ähnlichen von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Einrichtungen geleistet werden.

#### Artikel 19

##### Gastprofessoren, Lehrer und Studenten

(1) Eine natürliche Person, die sich höchstens zwei Jahre lang zur Ausübung einer Lehr- oder Forschungstätigkeit oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches an einer Universität, Hochschule, Schule, einem Museum oder einer anderen Kultur- oder Bildungseinrichtung in einem Vertragsstaat aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist im erstgenannten Staat mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, dass diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezogen werden.

(2) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Artikel 20  
Tätigkeiten vor der Küste

(1) Dieser Artikel findet unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

(2) Bei einem Unternehmen eines Vertragsstaats, das im anderen Vertragsstaat im Zusammenhang mit der Erforschung oder Ausbeutung des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und ihrer natürlichen Ressourcen Tätigkeiten vor der Küste in Gebieten ausübt, die nach dem Völkerrecht der Hoheitsbefugnis des anderen Vertragsstaats unterliegen, wird vorbehaltlich der Absätze 3 und 5 bezüglich dieser Tätigkeiten davon ausgegangen, dass es im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt; dies gilt nicht für die Anwendung des Artikels 14 Absatz 2.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die darin genannten Tätigkeiten in den in diesem Absatz bezeichneten Gebieten für die Dauer eines Zeitraums ausgeübt werden, der

- a) bei Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erforschung insgesamt 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, und
- b) bei Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausbeutung insgesamt 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet,

nicht übersteigt.

(4) Ist jedoch ein Unternehmen, das Tätigkeiten nach Absatz 2 in den bezeichneten Gebieten ausübt, mit einem anderen Unternehmen verbunden, das dort Tätigkeiten im Wesentlichen ähnlicher Art ausübt, so wird im Sinne des Absatzes 3 davon ausgegangen, dass das erstgenannte Unternehmen alle diese Tätigkeiten des letztgenannten Unternehmens ausübt, es sei denn, diese Tätigkeiten werden zur gleichen Zeit wie seine eigenen Tätigkeiten ausgeübt. Ein Unternehmen gilt als mit einem anderen Unternehmen verbunden, wenn das eine unmittelbar

oder mittelbar der Kontrolle des anderen unterliegt beziehungsweise beide unmittelbar oder mittelbar der Kontrolle eines Dritten oder mehrerer Dritter unterliegen.

(5) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Beförderung von Hilfs- und Betriebsstoffen oder Mitarbeitern an einen Ort bezieht, an dem Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erforschung oder Ausbeutung des Meeresbodens, des Meeresuntergrunds und ihrer natürlichen Ressourcen in Gebieten ausgeübt werden, die der Hoheitsbefugnis eines Vertragsstaats unterliegen, oder aus dem Betrieb von Schleppern oder ähnlichen Seefahrzeugen in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist.

## Artikel 21

### Andere Einkünfte

(1) Einkünfte, deren Nutzungsberechtigter eine in einem Vertragsstaat ansässige Person ist und die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 finden die folgenden Bestimmungen Anwendung auf Einkünfte, die aus einem Treuhandvermögen oder einer Nachlassverwaltung gezahlt werden:

Werden diese Einkünfte von im Vereinigten Königreich ansässigen Treuhändern oder persönlichen Vertretern an einen in Deutschland ansässigen Begünstigten aus Einkünften dieser Treuhänder oder persönlichen Vertreter gezahlt, die bei Ansässigkeit dieser Treuhänder oder persönlichen Vertreter in Deutschland unter andere Artikel dieses Abkommens fallen würden, wird der Begünstigte so behandelt, als habe er einen Teil der Einkünfte der Treuhänder oder persönlichen Vertreter bezogen, dessen Höhe den von ihm bezogenen Einkünften entspricht, und von den Treuhändern oder persönlichen Vertretern auf diesen Betrag entrichtete Steuern gelten als vom Begünstigten entrichtet.

(3) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Emp-

fänger im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen der in Absatz 1 bezeichneten Person und einer anderen Person oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die in Absatz 1 bezeichneten Einkünfte den Betrag (sofern zutreffend), den diese Personen ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letztgenannten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen anwendbaren Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(5) Entlastungen nach diesem Artikel werden nicht gewährt, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer der Personen, die an der Begründung oder Übertragung der Rechte, für die die Einkünfte gezahlt werden, beteiligt waren, darin bestand, diesen Artikel mithilfe dieser Begründung oder Übertragung in Anspruch zu nehmen.

## Artikel 22

### Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe oder Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem nach Artikel 8 die Gewinne besteuert werden können.

- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

### Artikel 23

#### Vermeidung der Doppelbesteuerung

- (1) Bei einer in Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
- a) Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die Einkünfte aus dem Vereinigten Königreich sowie die im Vereinigten Königreich gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen im Vereinigten Königreich tatsächlich besteuert werden und nicht unter Buchstabe b fallen.

Für Einkünfte aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur dann, wenn diese Dividenden an eine in Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört, und bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind.

Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Ausschüttungen, falls solche gezahlt würden, nach den vorhergehenden Sätzen von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen für die folgenden Einkünfte wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer des Vereinigten Königreichs angerechnet, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für diese Einkünfte gezahlt worden ist:

- aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
  - bb) Einkünfte, die nach Artikel 13 Absatz 2 (Veräußerungsgewinne) im Vereinigten Königreich besteuert werden können;
  - cc) Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen;
  - dd) Einkünfte, die nach Artikel 16 (Künstler und Sportler) im Vereinigten Königreich besteuert werden können.
- c) Statt der Bestimmungen des Buchstabens a sind die Bestimmungen des Buchstabens b anzuwenden auf Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Vermögenswerte, wenn die in Deutschland ansässige Person nicht nachweist, dass die Betriebsstätte in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie den Gewinn erzielt hat, oder die im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 des deutschen Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten bezogen hat; Gleiches gilt für unbewegliches Vermögen, das einer Betriebsstätte dient, und die daraus erzielten Einkünfte (Artikel 6 Absatz 4) sowie für die Gewinne aus der Veräußerung dieses unbeweglichen Vermögens (Artikel 13 Absatz 1) und des beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen der Betriebsstätte darstellt (Artikel 13 Absatz 3).
- d) Deutschland behält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der deutschen Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung seines Steuersatzes zu berücksichtigen.
- e) Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstabens a wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe b vermieden, wenn

- aa) in den Vertragsstaaten Einkünfte oder Vermögen unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9) und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 26 Absatz 3 regeln lässt und wenn aufgrund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte unbesteuert blieben oder niedriger als ohne diesen Konflikt besteuert würden; oder
- bb) Deutschland nach gehöriger Konsultation mit der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs auf diplomatischem Weg dem Vereinigten Königreich andere Einkünfte notifiziert, bei denen Deutschland die Anrechnungsmethode nach Buchstabe b anzuwenden beabsichtigt. Die Doppelbesteuerung wird für die notifizierten Einkünfte durch Steueranrechnung vom ersten Tag des Kalenderjahres vermieden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation übermittelt wurde..

(2) Im Rahmen der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb des Vereinigten Königreichs zu zahlenden Steuer auf die Steuer des Vereinigten Königreichs (jedoch unbeschadet der hierin enthaltenen allgemeinen Grundsätze) wird folgende Steueranrechnung gewährt:

- a) Die nach dem Recht Deutschlands und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von Gewinnen, Einkünften oder steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus Quellen innerhalb Deutschlands unmittelbar oder im Abzugswege zu zahlende deutsche Steuer (bei Dividenden aber nicht die Steuer von den Gewinnen, aus denen die Dividenden gezahlt werden) wird auf die Steuern des Vereinigten Königreichs angerechnet, die anhand der Gewinne, Einkünfte oder steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne berechnet werden, die der Berechnung der deutschen Steuer dienen;
- b) Bei Dividenden, die von einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, welcher unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft gehören, wird in die An-

rechnung (neben den nach Buchstabe a anrechnungsfähigen deutschen Steuern) auch die deutsche Steuer einbezogen, die die Gesellschaft von den Gewinnen zu entrichten hat, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Für Zwecke des Absatzes 2 gelten Gewinne, Einkünfte und Veräußerungsgewinne einer im Vereinigten Königreich ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in Deutschland besteuert werden können, als aus deutschen Quellen stammend.

#### Artikel 24

##### Einschränkung der Abkommensvergünstigung

Gilt nach diesem Abkommen für Einkünfte oder Gewinne in einem Vertragsstaat eine Steuerbegünstigung und ist nach dem im anderen Vertragsstaat geltenden Recht eine Person hinsichtlich dieser Einkünfte oder Gewinne mit dem Betrag dieser Einkünfte oder Gewinne steuerpflichtig, der in den anderen Staat überwiesen oder dort bezogen wird, nicht aber unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags dieser Einkünfte oder Gewinne, so ist die nach diesem Abkommen im erstgenannten Staat zu gewährende Steuerbegünstigung nur auf den Teil der Einkünfte oder Gewinne anzuwenden, der in dem anderen Staat besteuert wird.

#### Artikel 25

##### Gleichbehandlung

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Staatenlose, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, dürfen in keinem Vertragsstaat einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Ver-

pflichtungen, denen Staatsangehörige des betreffenden Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

(4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder 5, Artikel 12 Absatz 4 oder 5 oder Artikel 21 Absatz 4 oder 5 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Desgleichen sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(5) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen der beiden Vertragsstaaten, nicht in diesem Staat ansässigen natürlichen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die er ansässigen natürlichen Personen oder seinen Staatsangehörigen gewährt.

(7) Dieser Artikel gilt für die Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens sind.

## Artikel 26

### Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 25 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall ist innerhalb von drei Jahren ab der ersten Mitteilung der Maßnahme zu unterbreiten, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, oder, bei späterer Unterbreitung, innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf des Steuerjahrs oder Veranlagungszeitraums, für den die Steuern erhoben oder vorgesehen werden.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen, unter Ausnahme der Fristen, die für die Durchführung einer solchen Verständigungsregelung gelten.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

(5) Wenn

- a) eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats nach Absatz 1 einen Fall vorgelegt hat, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und
- b) die zuständigen Behörden sich innerhalb von zwei Jahren ab Vorlage des Falls bei der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats erfolglos um eine Einigung zur Regelung des Falls nach Absatz 2 bemüht haben,

werden noch offene Fragen des Falls auf Antrag der Person einem Schiedsverfahren unterworfen. Die noch offenen Fragen werden jedoch nicht dem Schiedsverfahren unterworfen, wenn ein Gericht oder ein Verwaltungsgericht eines Vertragsstaats bereits in diesen Fragen entschieden hat. Diese Entscheidung ist für beide Vertragsstaaten verbindlich und ungeachtet der Verjährungsfristen des innerstaatlichen Rechts dieser Staaten umzusetzen, es sei denn, eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Einigung über die Durchführung der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht an. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie dieser Absatz durchzuführen ist.

## Artikel 27

### Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, insbesondere zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und zur besseren Handhabung gesetzlicher Vorschriften gegen Steuergestaltung, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Auskünfte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder für eine Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat.

(3) Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn er diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, aber diese Beschränkungen sind in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

## Artikel 28

### Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern

(1) Die Vertragsstaaten leisten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung von Steueransprüchen. Diese Amtshilfe ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen regeln, wie dieser Artikel durchzuführen ist.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Steueranspruch“ bedeutet einen Betrag, der aufgrund von Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft eines Landes oder eines Vertragsstaats erhoben werden, geschuldet wird, soweit die Besteuerung diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören, nicht widerspricht, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbußen und Kosten der Erhebung oder Sicherung.

(3) Ist der steuerliche Anspruch eines Vertragsstaats nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar und wird er von einer Person geschuldet, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, wird dieser steuerliche Anspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats für die Zwecke der Erhebung anerkannt. Der Steueranspruch wird vom anderen Staat nach dessen Rechtsvorschriften über die Vollstreckung und Erhebung seiner eigenen Steuern erhoben, als handele es sich bei dem Steueranspruch um einen Steueranspruch des anderen Staates.

(4) Handelt es sich bei dem Steueranspruch eines Vertragsstaats um einen Anspruch, bei dem dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. Der andere Staat leitet nach seinen Rechtsvorschriften Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf diesen Steueranspruch ein, als wäre der Steueranspruch ein Steueranspruch dieses anderen Staates, selbst wenn der Steueranspruch im Zeitpunkt der Einleitung dieser Maßnahmen im erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die Erhebung zu verhindern.

(5) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 unterliegt ein von einem Vertragsstaat für Zwecke der Absätze 3 oder 4 anerkannter Steueranspruch als solcher in diesem Staat nicht den Verjährungsfristen oder den Vorschriften über die vorrangige Behandlung eines Steueranspruchs nach dem Recht dieses Staates. Ferner hat ein Steueranspruch, der von einem Vertragsstaat für Zwecke der Absätze 3 oder 4 anerkannt wurde, in diesem Staat nicht den Vorrang, den dieser Steueranspruch nach dem Recht des anderen Vertragsstaats hat.

(6) Verfahren im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit oder der Höhe des Steueranspruchs eines Vertragsstaats können nicht bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaats eingeleitet werden.

(7) Verliert der betreffende Steueranspruch, nachdem das Ersuchen eines Vertragsstaats nach den Absätzen 3 oder 4 gestellt wurde und bevor der andere Vertragsstaat den betreffenden Steueranspruch erhoben und an den erstgenannten Staat ausgezahlt hat,

- a) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 3 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, der nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, oder
- b) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 4 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, für den dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann,

teilt die zuständige Behörde des erstgenannten Staates dies der zuständigen Behörde des anderen Staates unverzüglich mit und nach Wahl des anderen Staates setzt der erstgenannte Staat das Ersuchen entweder aus oder nimmt es zurück.

- (8) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,
- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
  - b) Maßnahmen durchzuführen, die der öffentlichen Ordnung widersprechen;
  - c) Amtshilfe zu leisten, wenn der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen Maßnahmen zur Erhebung oder Sicherung, die nach seinen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind, ausgeschöpft hat,
  - d) Amtshilfe in Fällen zu leisten, in denen der Verwaltungsaufwand für diesen Staat in einem eindeutigen Missverhältnis zu dem Nutzen steht, den der andere Vertragsstaat dadurch erlangt,
  - e) Amtshilfe zu leisten, wenn die Steuern, für die die Amtshilfe erbeten wird, nach Auffassung dieses Staates entgegen allgemein anerkannten Besteuerungsgrundsätzen erhoben werden.

#### Artikel 29

##### Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung

- (1) Werden in einem Vertragsstaat die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogenen Einkünften im Abzugsweg erhoben, so wird das Recht des erstgenannten Staates zur Vornahme des Steuerabzugs zu dem nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Satz durch dieses Abkommen nicht berührt. Die im Abzugsweg erhobene Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichti-

gen zu erstatten, wenn und soweit sie durch dieses Abkommen ermäßigt oder aufgehoben wird.

(2) Die Anträge auf Erstattung müssen vor dem Ende des vierten auf das Steuerjahr der Festsetzung der Abzugsteuer auf die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder anderen Einkünfte folgenden Jahres eingereicht werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann jeder Vertragsstaat Verfahren dafür schaffen, dass Zahlungen von Einkünften, die nach diesem Abkommen im Quellenstaat keiner oder nur einer ermäßigten Steuer unterliegen, ohne oder nur mit dem Steuerabzug erfolgen können, der im jeweiligen Artikel vorgesehen ist.

(4) Der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, kann eine amtliche Bescheinigung des anderen Vertragsstaats verlangen, dass der Steuerpflichtige nach Artikel 4 im anderen Vertragsstaat ansässig ist.

(5) Die zuständigen Behörden können in gegenseitigem Einvernehmen die Durchführung dieses Artikels regeln und gegebenenfalls andere Verfahren zur Durchführung der im Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen oder -befreiungen festlegen.

#### Artikel 30

##### Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

#### Artikel 31

##### Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 32  
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

a) in Deutschland

aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt;

bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt;

b) im Vereinigten Königreich

aa) bei der Einkommensteuer und der Steuer vom Veräußerungsgewinn für alle Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt;

bb) bei der Körperschaftsteuer für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt;

cc) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs bezogen werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

(3) Das am 26. November 1964 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in der Fassung des am 23. März 1970 in London unterzeichneten Protokolls (im Folgenden als das „Abkommen von 1964“ bezeichnet) tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft; es ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf Steuern anzuwenden, auf die dieses Abkommen nach den Bestimmungen des Absatzes 2 anwendbar ist.

(4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 hat eine natürliche Person, der bei Inkrafttreten dieses Abkommens Vergünstigungen nach Artikel XIII des Abkommens von 1964 zustehen, weiterhin Anspruch auf diese Vergünstigungen, als wäre das Abkommen von 1964 in Kraft geblieben.

(5) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 17 kann eine natürliche Person, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zahlungen nach Artikel X des Abkommens von 1964 erhielt, bezüglich dieser Zahlungen weiterhin Artikel X anstelle von Artikel 17 anwenden.

### Artikel 33

#### Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird. Jeder der Vertragsstaaten kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, auf diplomatischem Wege kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung

a) in Deutschland

aa) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kündigungsjahr folgt;

- bb) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Kündigungsjahr folgt;
  
- b) im Vereinigten Königreich
  - aa) bei der Einkommensteuer und der Steuer vom Veräußerungsgewinn für alle Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April des Kalenderjahrs beginnen, das dem Kündigungsjahr folgt;
  
  - bb) bei der Körperschaftsteuer für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Kündigungsjahr folgt;
  
  - cc) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres bezogen wurden, das dem Kündigungsjahr folgt.

Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung beim anderen Vertragsstaat.

Geschehen zu London am 30. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

Georg Boomgaarden

Für das  
Vereinigte Königreich Großbritannien  
und Nordirland

Stephen C. Timms

Protokoll  
zum Abkommen  
zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
vom 30. März 2010

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland haben ergänzend zum Abkommen vom 30. März 2010 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 10 (Dividenden):

Der Ausdruck „Altersvorsorgeeinrichtung“ bedeutet:

- a) in Deutschland eine als solche nach deutschem Recht errichtete und deutschem Recht unterliegende Altersvorsorgeeinrichtung;
  
- b) im Vereinigten Königreich nach Teil 4 des Finance Act 2004 erfasste „Pension Schemes“ (außer Sozialversicherungseinrichtungen), einschließlich Versorgungsfonds oder „Pension Schemes“, die durch Versicherungsgesellschaften und Investmentfonds vermittelt werden, deren Anteilseigner ausschließlich „Pension Schemes“ sind.

Die zuständigen Behörden können die Einbeziehung wirtschaftlich oder rechtlich gleichartiger oder im Wesentlichen ähnlicher Altersvorsorgeeinrichtungen vereinbaren, die in einem

der Staaten nach der Unterzeichnung des Abkommens kraft Gesetz oder durch Rechtsvorschrift eingeführt werden.

2. Zu den Artikeln 10 (Dividenden) und 11 (Zinsen):

Ungeachtet der Artikel 10 und 11 können Dividenden und Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts Deutschlands, beruhen und
- b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind.

3. Zu den Artikeln 10 (Dividenden), 11 (Zinsen) und 12 (Lizenzgebühren):

Bezieht ein deutsches Unternehmen Einkünfte aus dem Vereinigten Königreich und sind diese Einkünfte einer in einem Drittstaat gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens zuzurechnen, so werden die nach den anderen Bestimmungen des Abkommens zu gewährenden Steuervergünstigungen für diese Einkünfte nicht gewährt, sofern die für diese Einkünfte in Deutschland und im Drittstaat tatsächlich gezahlte Steuer insgesamt weniger als 60 vom Hundert der Steuer beträgt, die in Deutschland zu entrichten gewesen wäre, wenn das Unternehmen die Einkünfte in Deutschland erzielt hätte und die Einkünfte nicht der im Drittstaat gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen wären. Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren, auf die dieser Absatz anzuwenden ist, unterliegen einem Steuersatz, der 15 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Einkünfte nicht übersteigen darf. Andere Einkünfte, auf die dieser Absatz anzuwenden ist, sind ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Abkommen nach dem innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs zu besteuern. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden auf

- a) Lizenzgebühren, die als Vergütung für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung immaterieller Wirtschaftsgüter gezahlt werden, die von der Betriebsstätte selbst hergestellt oder entwickelt wurden, oder
- b) sonstige Einkünfte, die aus dem Vereinigten Königreich stammen und im Zusammenhang mit einer von der Betriebsstätte im Drittstaat aktiv ausgeübten gewerblichen Tätigkeit erzielt werden oder aus Anlass dieser Tätigkeit anfallen (mit Ausnahme der Tätigkeit der Platzierung, Verwaltung oder der bloßen Verwahrung von Kapitalanlagen für eigene Rechnung der Person, es sei denn, es handelt sich um Banktätigkeiten oder Wertpapierhandel einer Bank oder eines zugelassenen Wertpapierhändlers).

4. Zu Artikel 27 (Informationsaustausch):

Soweit nach diesem Abkommen personenbezogene Daten ausgetauscht werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Eine zuständige Behörde, die Informationen nach Artikel 27 erhält, unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats auf Verlangen über die Art der Verwendung der Informationen und die erzielten Ergebnisse.
- b) Eine zuständige Behörde, die Informationen nach Artikel 27 erteilt, trifft alle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen zutreffend und für die mit ihrer Übermittlung verfolgten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind. Stellt eine zuständige Behörde fest, dass die von ihr übermittelten Informationen unzutreffend sind oder nach diesem Artikel nicht hätten übermittelt werden dürfen, setzt sie die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats unverzüglich hiervon in Kenntnis. Die zuständige Behörde nimmt eine Berichtigung beziehungsweise Löschung dieser Informationen vor.

- c) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person ausgetauschten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Erteilung dieser Informationen besteht nicht, wenn eine Abwägung ergibt, dass der Auskunftserteilung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- d) Nach diesem Artikel ausgetauschte Informationen sind in jedem Fall zu löschen, sobald sie nicht mehr für die mit ihrer Erteilung verfolgten Zwecke benötigt werden.
- e) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Erteilung und den Erhalt von nach Artikel 27 ausgetauschten Informationen.
- f) Die Vertragsstaaten schützen nach Artikel 27 ausgetauschte Auskünfte vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Änderung und unbefugter Bekanntgabe.

5. Zu Artikel 29 (Verfahrensregeln für die Quellenbesteuerung):

Treuhänder oder Verwalter von Investmentvermögen oder geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften, die in einem Vertragsstaat niedergelassen sind, können für die Investoren des Investmentvermögens oder die Gesellschafter der Personengesellschaft einen Anspruch bezüglich der durch das Abkommen gewährten Vergünstigungen geltend machen, soweit diese Investoren oder Gesellschafter Anspruch auf diese Vergünstigungen haben. Die vollständige oder teilweise Anerkennung eines Anspruchs durch den anderen Vertragsstaat kann Bedingungen unterworfen werden, die nach dem Ermessen des anderen Vertragsstaats auferlegt werden.

Mit der Anerkennung eines Anspruchs des Treuhänders, Verwalters oder geschäftsführenden Gesellschafters erlischt das Recht des eigentlichen Investors, einen Anspruch auf dieselbe Vergünstigung geltend zu machen.

Geschehen zu London am 30. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland

Für das  
Vereinigte Königreich Großbritannien  
und Nordirland

Georg Boomgaarden

Stephen C. Timms

Gemeinsame Erklärung

der Bundesrepublik Deutschland

und

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

anlässlich der Unterzeichnung am 30. März 2010

des Abkommens zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland haben sich anlässlich der Unterzeichnung am 30. März 2010 des neuen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie im Hinblick auf den Missbrauch des Abkommens und auf Artikel 10 (Dividenden)

wie folgt verständigt:

## 1. Missbräuchliche Inanspruchnahme des Abkommens

Unter Berücksichtigung der Absätze 7 bis 12 des Kommentars zu Artikel 1 des OECD-Musterabkommens ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat, seine Bestimmungen nach innerstaatlichem Recht zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung anzuwenden, wenn diese Bestimmungen dazu dienen, Gestaltungen entgegenzutreten, die einen Abkommensmissbrauch darstellen.

Ein Abkommensmissbrauch liegt vor, wenn ein Hauptzweck, bestimmte Transaktionen oder Gestaltungen zu verwirklichen, darin besteht, eine günstigere Steuerposition zu erlangen, und diese günstigere Behandlung unter den gegebenen Umständen dem Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften des Abkommens widersprechen würde.

## 2. Besteuerung von Altersvorsorgeeinrichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bekräftigten ihre Bereitschaft, Verhandlungen über die Anpassung von Artikel 10 (Dividenden) aufzunehmen, wenn Deutschland die Besteuerung von Altersvorsorgeeinrichtungen senkt.

Diese Gemeinsame Erklärung wird in zweifacher Ausfertigung, jeweils in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet.

London, den 30. März 2010

Für die	Für das
Bundesrepublik Deutschland Georg Boomgaarden	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland Stephen C. Timms



# **H i n w e i s e**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

## Teil I: Einzelunternehmen Henrik Mai

### Allgemeiner Sachverhalt:

Der Kaufmann Henrik Mai (HM) betreibt seit 1999 als Einzelunternehmer auf einem eigenen Grundstück in Bremen einen Werkzeugbau.

Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 5 Abs. 1 EStG. Das Kalenderjahr und das Wirtschaftsjahr stimmen überein. Etwa erforderliche Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG werden geführt.

Die Voraussetzungen des § 7g EStG liegen grundsätzlich vor. Investitionsabzugsbeträge hat HM aber nicht geltend gemacht. Er wünscht auch im Jahr 2012 keinen solchen Abzugsbetrag.

HM ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Er versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten mit dem Steuersatz von 19 %. Die Belege der Buchführung liegen vor und die Aufzeichnungspflichten wurden beachtet.

HM wünscht im Jahr 2012 einen möglichst hohen Eigenkapitalausweis in seiner Handelsbilanz (1. Priorität) und einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn (2. Priorität). Übertragungsmöglichkeiten für Rücklagen (siehe Einzelsachverhalt 4) möchte HM aber auf jeden Fall nutzen.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der nur handelsrechtlichen Buchführung ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 60.000 €.

HM hat Sie gebeten, den Jahresabschluss für das Jahr 2012 zu erstellen. Gehen Sie davon aus, dass Sie diese Arbeit am 30.04.2013 erledigen / erledigt haben.

### Aufgaben:

- Beurteilen Sie die nachfolgenden Einzelsachverhalte 1 - 4 unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie die Verwaltungsanweisungen. Nennen Sie dabei auch die nach Handelsrecht (noch) erforderlichen (Korrektur-) Buchungen.
- Stellen Sie in der **Anlage** die Änderungen des vorläufigen Jahresüberschusses aufgrund der nachstehenden Einzelsachverhalte dar und berechnen Sie den sich danach ergebenden Jahresüberschuss in der Handelsbilanz und den steuerlichen Gewinn.
- Auf Aspekte der Wirtschaftlichkeit ist nicht einzugehen, sodass auch geringe Beträge den Vorschriften entsprechend zu behandeln sind.

## Einzelsachverhalte:

### 1. Grundstück mit neuer Lagerhalle

HM bewohnte bis Februar 2012 ein älteres Einfamilienhaus auf einem ihm seit 1998 gehörenden Grundstück (500 Quadratmeter) unmittelbar neben seiner Einzelfirma.

Anfang 2012 entschloss sich HM zu einem Umzug und zum Bau einer kleinen Lagerhalle auf diesem Grundstück.

Im März 2012 wurde das Einfamilienhaus abgerissen und schon am 01.10.2012 konnte die neue Lagerhalle in Betrieb genommen werden.

Der Verkehrswert einschließlich Nebenkosten (= Teilwert) des Grund und Bodens im Jahr 2012 beträgt 100 € pro Quadratmeter. Der Verkehrswert einschließlich Nebenkosten (= Teilwert) des Einfamilienhauses betrug vor dem Abbruch noch 20.000 € und die Abbruchkosten wurden von der beauftragten Firma mit 12.000 € zuzüglich 19 % USt berechnet.

Daneben entstanden HM für den Neubau der Lagerhalle Kosten von 30.000 € zuzüglich insgesamt 5.500 € in Rechnung gestellter USt.

Die Nutzungsdauer der Lagerhalle beträgt 20 Jahre.

HM hat bisher wie folgt gebucht:

30.03.2012

Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.000 €			
Vorsteuer	2.280 €	an	Bank	14.280 €

April bis Oktober 2012 jeweils bei Rechnungseingang und sofortiger Überweisung hier zusammengefasst:

Gebäude (Lagerhalle)	30.000 €			
Vorsteuer	5.500 €	an	Bank	35.500 €

31.12.2012

Abschreibungen auf Gebäude	1.500 €	an	Gebäude (Lagerhalle)	1.500 €
----------------------------	---------	----	----------------------	---------

Die in diesem Zusammenhang entstandenen laufenden Grundstückskosten wurden richtig gebucht. Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang nicht erfolgt.

### 2. LKW (Lieferwagen)

Am 30.06.2011 wurde HM ein neuer LKW geliefert, den er seitdem für betriebliche Fahrten nutzt. Der LKW wurde mit den Anschaffungskosten (AK) von 48.000 € beim Zugang bilanziert und unter Berücksichtigung einer zutreffend geschätzten Nutzungsdauer von 8 Jahren ohne weitere Nachweise in der Handelsbilanz und im Steuerrecht einheitlich planmäßig abgeschrieben und zum 31.12.2011 bewertet.

Am 02.01.2012 ist bei einem Unfall ein Wertverlust eingetreten. Der Wert des LKW war durch den Unfall 30 % niedriger als der Buchwert vom 31.12.2011. Die restliche Nutzungsdauer hat sich außerdem auf nur noch 5 Jahre vom Unfalltag an gerechnet verringert. Der beizulegende Wert des LKW (= Teilwert) verringerte sich bis zum Tag der Bilanzaufstellung für 2012 entsprechend.

Da der LKW trotz des Unfallschadens einsatzfähig geblieben ist, hat HM auf eine Reparatur verzichtet.

Die erhaltene Versicherungsentschädigung in Höhe von 10.000 € hat er privat verwendet und daher den am 29.02.2012 erhaltenen Barscheck zugunsten eines privaten Kontos gutschreiben lassen.

Da die Nutzungsdauer am 31.12.2012 nur noch 4 Jahre beträgt, hat HM 25 % der AK des LKW als Abschreibung gebucht:

Abschreibungen auf Sachanlagen	12.000 €	an	Andere Anlagen (Fahrzeuge)	12.000 €
--------------------------------	----------	----	----------------------------	----------

Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang nicht erfolgt.

### **3. Produktionsmaschine**

Die zuständige Behörde gewährte HM mit Bescheid vom Januar 2012 einen Zuschuss in Höhe von 30.000 €. Der Bankeingang bei HM erfolgte noch im Januar 2012.

Der Zuschuss wurde für den Erwerb einer Produktionsmaschine mit der Auflage gewährt, dass ab April 2012 für mindestens 10 Jahre ein einzustellender behinderter Arbeitnehmer die Maschine bedient. Nur für die Fälle, dass kein entsprechender Arbeitnehmer eingestellt, ein eingestellter Arbeitnehmer nicht über einen Zeitraum von 10 Jahren beschäftigt oder die Maschine innerhalb von 10 Jahren veräußert wird, behielt sich die Behörde eine anteilige Rückforderung vor.

HM erwarb von einer Maschinenbaufabrik mit Kaufvertrag vom 01.02.2012 zum Preis von 25.000 € zuzüglich 19 % USt eine entsprechende Maschine mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren. Die Maschine wurde am 30.03.2012 geliefert und sofort durch Banküberweisung bezahlt. Anschaffungsnebenkosten sind nicht entstanden.

Ab April 2012 stellte HM einen behinderten Arbeitnehmer ein, für den mit dem Erwerb der Maschine ein angemessener Arbeitsplatz geschaffen worden ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung eines behinderten Menschen besteht für HM nicht.

HM bildete für den Zuschuss zum 31.12.2012 einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) in Höhe von 27.000 €, um auf diese Weise den gebuchten Ertrag auf 10 Jahre zu verteilen.

Zum 31.12.2012 bewertete HM die Maschine unter Berücksichtigung von 25 % degressiver Abschreibung mit 18.750 €.

Das Risiko der Rückforderung des Zuschusses beurteilte HM mit 50 % und passivierte daher eine Verbindlichkeit in Höhe von 15.000 €.

Folgende Buchungen hat HM in diesem Zusammenhang vorgenommen:

Bank	30.000 €	an	Sonstige betriebliche Erträge	30.000 €
Technische Anlagen und Maschinen	25.000 €			
Vorsteuer	4.750 €	an	Bank	29.750 €
Sonstige betriebliche Erträge	27.000 €	an	PRAP	27.000 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	6.250 €	an	Technische Anlagen und Maschinen	6.250 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.000 €	an	Sonstige Verbindlichkeiten	15.000 €

Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang nicht erfolgt.

#### **4. Rücklage nach § 6b EStG**

Zum 31.12.2008 hatte HM eine Rücklage nach § 6b Abs. 10 Satz 5 EStG in Höhe von 12.000 € gebildet und entsprechend der damaligen Rechtslage in seiner Handelsbilanz als Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen. In der Handelsbilanz unter dem neuen Recht hat HM die Rücklage nicht mehr ausgewiesen, sondern zutreffend aufgelöst und nur steuerrechtlich fortgeführt.

**Anlage**

---

Kennzahl

**Kaufmann Henrik Mai**

**Ergebnis**

Vorläufiger Jahresüberschuss 2012 (Ergebnis der Handelsbilanz)

60.000 €

Änderungen **Einzelsachverhalt 1**

Änderungen **Einzelsachverhalt 2**

Änderungen **Einzelsachverhalt 3**

Änderungen **Einzelsachverhalt 4**

**Jahresüberschuss** nach den vorstehenden Änderungen  
(Ergebnis der Handelsbilanz)

Steuerliche Unterschiede gegenüber dem Ergebnis der Handelsbilanz

---

**Steuerliches Ergebnis** nach den vorstehenden Änderungen

---

## Teil II: Transport und Fahrzeugbau GmbH

### Allgemeiner Sachverhalt:

Die Firma Transport und Fahrzeugbau GmbH betreibt ein Fuhrunternehmen und führt Umbauten an Lastkraftwagen durch. Sitz der Gesellschaft ist Wernigerode. Das Stammkapital der im Jahr 2004 gegründeten Gesellschaft beträgt 1.000.000 € und ist voll eingezahlt. Zum 31.12.2011 sind 400.000 € Kapitalrücklagen und 500.000 € Gewinnvortrag ausgewiesen.

Geschäftsführender Gesellschafter der Transport und Fahrzeugbau GmbH ist Max Müller. Er hält 100 % der Anteile. Gewinnausschüttungen wurden für 2011 nicht beschlossen und sind auch für 2012 nicht geplant.

Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die Transport und Fahrzeugbau GmbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB eingestuft. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Für die Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2011 wurden ausschließlich Handelsbilanzen erstellt. Steuerlich abweichende Ansätze oder Bewertungen haben sich bislang nicht ergeben. Aus den Konten des betrieblichen Rechnungswesens ergibt sich ein vorläufiger Jahresüberschuss von 100.000 €. Die Konten des betrieblichen Rechnungswesens enthalten die handelsrechtlich maßgeblichen Werte und Bestände, ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebsprüfung.

Für die Erstellung der Handelsbilanz zum 31.12.2012 und einer ggf. erforderlichen Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 S. 1 EStDV sind für das Jahr 2012 die folgenden Einzelsachverhalte unter Berücksichtigung der Besteuerungsmerkmale noch zu überprüfen.

Für das Jahr 2012 liegen, sofern sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, keine Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Ermittlung des Gewerbeertrags und des Einkommens vor. Die Transport und Fahrzeugbau GmbH führt mit den Erlösen aus dem Unternehmen nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze aus.

### Aufgaben:

- Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte 1 - 3 unter Berücksichtigung der Besteuerungsmerkmale handelsrechtlich und steuerrechtlich zu behandeln sind. Die für die Erstellung der Handelsbilanz zum 31.12.2012 noch erforderlichen Buchungssätze (ggf. Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben.

- Im Falle vom Handelsrecht abweichender steuerlicher Ansätze oder Beträge sind diese den steuerlichen Vorschriften durch eine Überleitungsrechnung anzupassen.
- Ermitteln Sie unter Berücksichtigung der Besteuerungsmerkmale den handelsrechtlichen Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag, indem Sie ausgehend vom vorläufigen Jahresüberschuss die Gewinnauswirkungen nach der GuV-Methode darstellen. Ein ggf. abweichendes steuerliches Ergebnis ermitteln Sie bitte anhand einer Überleitungsrechnung.
- Soweit sich aus den Einzelsachverhalten Auswirkungen auf die Einkommensteuer des Gesellschafters Max Müller ergeben, sind diese anzugeben.

### Hinweise:

- In der Handelsbilanz soll ein möglichst hohes Eigenkapital ausgewiesen werden, wobei jedoch planmäßige Abschreibungen mit den steuerrechtlichen Absetzungen für Abnutzung übereinstimmen sollen.
- Das steuerliche Ergebnis soll möglichst niedrig ausfallen.
- Die Ertragsteuerbelastung beträgt 30 % (15 % Körperschaftsteuer, 15 % Gewerbesteuer).
- Auf Solidaritätszuschlag und Verzinsung nach § 233a AO ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen.
- Steuervorauszahlungen sind nicht geleistet worden.
- Steuerrückstellungen sind bisher für 2012 nicht gebucht worden. Soweit erforderlich, sind sie noch zu buchen.
- Soweit aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung Bilanzpositionen beanstandet bzw. hinzugefügt wurden, liegen auch handelsrechtliche Fehler vor, die jedoch nicht schwerwiegend sind und deshalb eine Korrektur der Bilanzen zum 31.12.2010 und 31.12.2011 nicht erforderlich machen. Die handelsrechtliche Buchführung ist daher im laufenden Jahresabschluss 2012 an das Ergebnis der Betriebsprüfung anzugleichen. Der Geschäftsführer wünscht eine Anpassung an den von der Betriebsprüfung festgestellten bilanziellen Mehrgewinn über Gewinnvortrag, über den dann im Rahmen der Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Jahresergebnisses entsprechend beschlossen wird.

**Einzel Sachverhalte:**

**1. Betriebsprüfung (Bp)**

In der Zeit vom 20.11.2012 bis zum 31.01.2013 fand bei der Firma für die Besteuerungsjahre 2010 und 2011 eine steuerliche Bp durch eine Betriebsprüferin des zuständigen Finanzamts statt. Der Bp-Bericht erging zusammen mit den geänderten Steuerbescheiden am 15.02.2013. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

**1.1. Steuerpflichtige Umsätze**

In den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen wurden u. a. steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 3 UStG von 59.500 € für 2010 und 71.400 € für 2011 angegeben. Da die erforderlichen Nachweise für die Steuerbefreiung nicht erbracht werden konnten, erhöhte die Betriebsprüferin die steuerpflichtigen Umsätze und erstellte folgende Textziffer im Bp-Bericht:

	2010	2011
Steuerpflichtige Umsätze		
Bisher	10.500.000 €	11.000.000 €
Erhöhung lt. Bp	50.000 €	60.000 €
Steuerpflichtige Umsätze lt. Bp	10.550.000 €	11.060.000 €
Steuerfreie Umsätze		
Bisher	209.500 €	311.400 €
Minderung lt. Bp	59.500 €	71.400 €
Steuerfreie Umsätze lt. Bp	150.000 €	240.000 €

Für das Jahr 2012 fehlen die entsprechenden Nachweise für 47.600 €. Entsprechende Umbuchungen wurden nicht vorgenommen; berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen wurden nicht abgegeben.

**1.2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Die Betriebsprüferin aktivierte zum 31.12.2011 eine Forderung aus umsatzsteuerpflichtigen Fuhrleistungen in Höhe von 11.900 €, die im Dezember 2011 erbracht, jedoch erst im Januar 2012 in Rechnung gestellt und gebucht wurden. Die Begleichung der Forderung erfolgte im Januar 2013.

### 1.3. Rückstellung für Provisionen

In den Bilanzen zum 31.12.2010 und 31.12.2011 wurden Rückstellungen für Provisionen (Konto "Sonstige Rückstellungen") von jeweils 40.000 € ausgewiesen, die dem Grunde nach berechtigt sind. Der Höhe nach erfolgte eine Korrektur durch die Bp und zwar auf 24.000 € für 2010 und auf 20.000 € für 2011. Auch für 2012 ist eine Rückstellung für Provisionen auszuweisen. Entsprechend der Ermittlungsmethode der Bp ergeben sich zum 31.12.2012 hierfür 35.000 €. Als Rückstellungsbetrag zum 31.12.2012 werden nach Zuführung von 20.000 € bisher 60.000 € ausgewiesen.

Von der Bp wurde folgende Mehr- und Wenigerrechnung (Bilanzpostenmethode) aufgestellt:

	2010	2011
Erhöhung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		+ 11.900 €
Minderung Rückstellung für Provisionen	+ 16.000 €	- 16.000 € + 20.000 €
Umsatzsteuer lt. Bp	- 9.500 €	+ 9.500 € - 22.800 €
Zwischensumme	+ 6.500 €	+ 2.600 €
Körperschaftsteuer-Rückstellung lt. Bp	- 975 €	+ 975 € - 1.365 €
Gewerbsteuer-Rückstellung lt. Bp	- 975 €	+ 975 € - 1.365 €
Änderung lt. Bp = steuerlicher Ausgleichsposten	+ 4.550 €	+ 1.820 €
Jahresüberschuss bisher	40.000 €	45.000 €
Jahresüberschuss lt. Bp	44.550 €	46.820 €

Zu den Anlagen des Bp-Berichts gehörte folgende weitere Anlage mit den Bp-Bilanzen:

**31.12.2010**

Aktiva	Handelsbilanz	Bp-Bilanz
Unveränderte Posten	6.000.000 €	6.000.000 €
Summe Aktiva	6.000.000 €	6.000.000 €

Passiva	Handelsbilanz	Bp-Bilanz
Steuerlicher Ausgleichsposten	---	4.550 €
Rückstellung für Provisionen	40.000 €	24.000 €
Umsatzsteuer lt. Bp	---	9.500 €
Körperschaftsteuer lt. Bp	---	975 €
Gewerbsteuer lt. Bp	---	975 €
Unveränderte Posten	5.960.000 €	5.960.000 €
Summe Passiva	6.000.000 €	6.000.000 €

**31.12.2011**

Aktiva	Handelsbilanz	Bp-Bilanz
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	500.000 €	511.900 €
Unveränderte Posten	6.300.000 €	6.300.000 €
Summe Aktiva	6.800.000 €	6.811.900 €

Passiva	Handelsbilanz	Bp-Bilanz
Steuerlicher Ausgleichsposten	---	6.370 €
Rückstellung für Provisionen	40.000 €	20.000 €
Umsatzsteuer lt. Bp	---	22.800 €
Körperschaftsteuer lt. Bp	---	1.365 €
Gewerbsteuer lt. Bp	---	1.365 €
Unveränderte Posten	6.760.000 €	6.760.000 €
Summe Passiva	6.800.000 €	6.811.900 €

**2. Forschung und Entwicklung**

Die Transport und Fahrzeugbau GmbH hat seit längerem ein Forschungsprojekt für eine neuartige Anhängervorrichtung für Sattelschlepper durchgeführt. Im Jahr 2012 fielen in der Forschungsphase an:

- Gehälter des Forschungspersonals (Einzel- und Gemeinkosten) 200.000 €
- Materialkosten (Einzel- und Gemeinkosten) für die Fertigstellung eines Forschungsprojekts (Prototyp) 100.000 €

Nach erfolgreichem Probelauf des Prototyps Ende März 2012 wurde unter Anwendung der Forschungsergebnisse mit der Entwicklung begonnen. In der Entwicklungsphase (01.04. bis 30.11.2012) sind folgende Aufwendungen angefallen:

- Gehälter Entwicklungspersonal (Einzel- und Gemeinkosten) 230.000 €
- Material für die Entwicklung (Einzel- und Gemeinkosten) 150.000 €
- Produktionsbezogene Abschreibungen (anteilig) 40.000 €
- Verwaltungskosten Entwicklung 15.000 €

Forschung und Entwicklung konnten verlässlich voneinander getrennt werden. Sämtliche Aufwendungen wurden auf Aufwandskonten (Material- und Stoffverbrauch, Personalaufwendungen, sonstige betriebliche Aufwendungen und Abschreibungen) gebucht.

Nach Abschluss der Entwicklungsphase wurde am 01.12.2012 mit der Produktion der neuartigen Anhängervorrichtung für Sattelschlepper begonnen. Die Firma rechnet mit einer fünf Jahre dauernden Nutzung zur gleichartigen Produktion.

### **3. Bebautes Grundstück**

Auf dem Konto "Grundstückswerte bebauter Grundstücke" ist das mit einem Bürogebäude bebaute Grundstück Lennéstr. 2 mit 1 € ausgewiesen. Die GmbH erwarb dieses Grundstück am 03.01.2012 von Max Müller für einen symbolischen Kaufpreis von 1 €. Kurz zuvor hatte Max Müller von einem Interessenten ein Kaufangebot über 800.000 € erhalten. Müller hatte das bebaute Grundstück vor acht Jahren für 400.000 € (einschl. Anschaffungsnebenkosten) angeschafft und mit der an fremde Dritte erfolgten Vermietung des zum Privatvermögen gehörenden, im Jahre 1980 hergestellten Bürogebäudes bis zum 31.12.2011 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. 75 % des Kaufpreises entfielen auf das Gebäude, das noch eine Nutzungsdauer von 100 Jahren hat. Das Wertverhältnis Grund und Boden und Gebäude ist bis heute unverändert 25 : 75. Im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurden insgesamt 48.000 € Absetzungen für Abnutzung (AfA-Satz 2 %) berücksichtigt. Da das Gebäude sehr gut für die Zwecke der GmbH nutzbar ist und das Eigenkapital der GmbH gestärkt werden sollte, entschied sich Müller für den Verkauf an die GmbH. Im notariellen Kaufvertrag vom 03.01.2012 wurde deshalb mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der GmbH der genannte symbolische Kaufpreis vereinbart und in Gegenwart des Notars bar an Max Müller entrichtet. Als Tag des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten wurde derselbe Tag festgelegt. Die Nebenkosten (Grunderwerbsteuer nach Bedarfsbewertung, Notar- und Gerichtsgebühren usw.) wurden im März 2012 gezahlt und als sonstiger betrieblicher Aufwand (50.000 € netto) gebucht. Die Vorsteuer wurde richtig behandelt. Bei einem Verkauf zum (angemessenen) Preis von 800.000 € wären insgesamt 120.000 € an Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer angefallen.

### Teil III: A B C - OHG

#### Allgemeiner Sachverhalt:

An der A B C - OHG (OHG), die seit ihrer Gründung zum 01.01.2011 einen kleinen Metall verarbeitenden Betrieb unterhält, sind die natürlichen Personen A, B und C als zu gleichen Anteilen berechnigte Gesellschafter beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag der OHG lautet (auszugsweise):

“ ...

#### Beiträge der Gesellschafter

Die vertragschließenden Gesellschafter sind sich einig, dass alle Gesellschafter gleichwertige Beiträge ohne besondere Vergütung erbringen:

Gesellschafter A ...,

Gesellschafter B ...,

Gesellschafter C stellt der OHG den ihm gehörenden Anhänger (Marke ...) zur Nutzung (Transporte jeder Art) zur Verfügung.

...

#### Beteiligung der Gesellschafter

Die Gesellschafter sind zu gleichen Anteilen am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der OHG beteiligt.

Eine Kapitalkontenverzinsung findet nicht statt.

“ ...

Die OHG hat zum 31.12.2012 die folgende vorläufige Handels- und Steuerbilanz aufgestellt:

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Bebaute Grundstücke	250.000 €	Eigenkapital A	100.000 €
Gebäude	150.000 €	Eigenkapital B	100.000 €
Maschinen	200.000 €	Eigenkapital C	100.000 €
Geschäftsausstattung	300.000 €		
		Gewinn 2012	120.000 €
Vorräte	90.000 €		
Forderungen aus LuL	58.000 €	Rückstellungen	30.000 €
Kasse / Bank	10.000 €		
ARAP	2.000 €	Verbindlichkeiten aus LuL	610.000 €
	1.060.000 €		1.060.000 €

**Aufgaben:**

- Ermitteln und begründen Sie unter Angabe der ggf. noch erforderlichen Buchungssätze den auf die Gesellschafter A, B und C entfallenden Gewinn der OHG des Jahres 2012 einschließlich gegebenenfalls entstehender Veräußerungsgewinne der Gesellschafter bezüglich der nachfolgenden Einzelsachverhalte 1 - 5. Erörtern Sie dabei, ob und ggf. in welcher Hinsicht sich Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht ergeben.
- Stellen Sie die endgültige Steuerbilanz der OHG zum 31.12.2012 auf.
- Erörtern Sie kurz, ob die Überlassung des Anhängers durch C an die OHG umsatzsteuerrechtlich relevant ist. Gehen Sie dabei davon aus, dass ein derartiger Anhänger für netto 200 € / Monat vermietet werden könnte.

**Hinweise:**

- Gehen Sie davon aus, dass die OHG zur Erstellung der Handelsbilanz und der Steuerbilanz jeweils getrennte Buchungskreise eingerichtet hat.
- Etwaige gewerbesteuerliche Auswirkungen sind außer Acht zu lassen.
- Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

**Einzelsachverhalte:**

**1. Lastenanhänger**

Die OHG hat den speziell für schwere Lasten ausgelegten Anhänger, dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vier Jahre beträgt, mit einem nicht zu beanstandenden Einlagewert von 4.800 € in einer besonderen Eröffnungsbilanz für C zum 1.1.2011 aktiviert.

Bilanz C 31.12.2011

Aktiva		Passiva	
Pkw-Anhänger	3.600 €	Eigenkapital	3.600 €
	3.600 €		3.600 €

Anfang April 2012 verursacht C bei der Auslieferung einer Ware einen Unfall, durch den der Anhänger vollständig zerstört wird. Bis zur Anschaffung eines neuen Anhängers durch die OHG vergeht eine Woche, in der die OHG ihren Betrieb mangels Transportkapazität teilweise einstellen muss.

C ist der Auffassung, er könne von der OHG den Ausgleich seines Schadens verlangen, da er seinen Anhänger in ihrem Interesse eingesetzt habe. A und B lehnen dies jedoch ab. C ist daraufhin sehr verärgert - insbesondere, da die von der OHG abgeschlossene Betriebsunterbrechungsversicherung im Mai 2012 einen pauschalen Betrag von 5.000 € an die OHG gezahlt hat.

C wendet sich daraufhin an seinen Rechtsanwalt R, der ihm im September 2012 die zutreffende Auskunft erteilt, dass tatsächlich keine Ansprüche gegenüber der OHG bestünden. Die für diese Auskunft ausgestellte Rechnung des R über 200 € zuzüglich 38 € USt hat C am 27.12.2012 erhalten und Anfang 2013 bezahlt.

Der von der Versicherung gezahlte Betrag i. H. v. 5.000 € ist wegen der zwischenzeitlich bestehenden Unklarheiten im Hinblick auf die von C behaupteten Ansprüche von der OHG wie folgt gebucht worden:

Bank	5.000 €	an	Rückstellungen	5.000 €
------	---------	----	----------------	---------

Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang weder in den Buchungskreisen der OHG noch in denen für C erfolgt.

## **2. Grundstücksverunreinigung**

Im Sommer 2012 werden bei der Lackierung eines Eisenträgers auf dem Außengelände der OHG versehentlich einige Liter der Grundierungsflüssigkeit über der angrenzenden Rasenfläche verschüttet. Durch einen Hinweis der Nachbarn aufmerksam geworden, ermittelt das zuständige Ordnungsamt den Sachverhalt und gibt der OHG mit Bescheid vom 10.09.2012 auf, aus wasserhaushaltsrechtlichen Gründen die Kontaminierung innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen.

Der Geschäftsführer der OHG fertigt daraufhin eine Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten der Schadensbeseitigung an und legt diese den Gesellschaftern vor:

- Aushub des kontaminierten Bereichs durch eigene Mitarbeiter der OHG:  
20 Arbeitsstunden zu je 60 € = 1.200 €,
- Entsorgung des ausgehobenen Erdreichs in der örtlichen Deponie:  
300 € zuzüglich 57 € USt,
- Lieferung von neuem Mutterboden, Einebnung und Rasenneusaat durch ein Gartenbauunternehmen:  
1.000 € zuzüglich 190 € USt.

Die genannten 60 € / Arbeitsstunde sind der Bruttobetrag, mit dem die OHG ihre Leistungen gegenüber ihren Kunden abrechnet.

Aus den Lohnabrechnungsunterlagen der OHG ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn der Mitarbeiter von brutto 21 €. Hiervon werden durch die OHG als Arbeitgeberin einbehalten und an die zuständigen Stellen abgeführt:

- Sozialversicherung 3,90 €
- Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag 3,50 €

Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie der Beitrag zur Berufsgenossenschaft betragen pro Arbeitsstunde insgesamt 4 €.

Die Gesellschafter der OHG beraten die Angelegenheit und beschließen, erst einmal nichts zu unternehmen. Ihrer Meinung nach habe die Behörde überreagiert: „der Rasen habe sich inzwischen wieder einigermaßen erholt und beginne ja wieder grün zu werden“.

In der Buchführung der OHG sind entsprechend keine Folgen gezogen worden.

### **3. Termingeschäft**

In den bilanzierten Rückstellungen in Höhe von 30.000 € ist ein Betrag von 6.000 € enthalten, den die OHG für den drohenden Verlust aus einem Termingeschäft gebildet hat. Es handelt sich dabei um einen Vertrag vom 18.11.2012, in dem sich die OHG zur Lieferung von Edelstahlblechen an einen guten Kunden verpflichtete. Als Liefertermin für die Bleche, die die OHG ihrerseits noch bei ihrem Großhändler bestellen muss, wurde der 01.04.2013 vereinbart. Ende 2012 zeichnete sich ein Anstieg der Preise für diese Bleche ab; es ist zu erwarten, dass in Folge des gestiegenen Preisniveaus der Netto-Einkaufspreis für die OHG um 6.000 € höher sein wird als der bereits vereinbarte Netto-Verkaufspreis. Die OHG buchte insoweit:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	6.000 €	an	Rückstellungen	6.000 €
---------------------------------	---------	----	----------------	---------

### **4. Werbeaktion**

Der aktive Rechnungsposten wurde für eine Werbeaktion der OHG gebildet. Die Werbeagentur W hatte im September 2012 mehrere Anzeigen entworfen und in vier Wochenendausgaben einer überregional bekannten Tageszeitung veröffentlicht. Die nach Abschluss der Werbeaktion in Rechnung gestellten und gezahlten 3.000 € zuzüglich 570 € USt wurden zunächst gebucht:

Werbeaufwand	3.000 €			
Vorsteuer	570 €	an	Bank	3.570 €

Im Rahmen der Abschlussarbeiten erinnerte sich der Buchhalter der OHG an die Aussage der Werbeagentur, die Aktion werde „den Kunden noch mindestens bis zum Sommer 2013 in Erinnerung bleiben und für Umsätze sorgen“. Er buchte daraufhin:

Aktive Rechnungsabgrenzung	2.000 €	an	Werbeaufwand	2.000 €
----------------------------	---------	----	--------------	---------

### **5. Austritt des C**

Die Verärgerung des C lässt nicht nach. Bei allen Entscheidungen, die von den Gesellschaftern zu treffen sind, stimmt er stets gegen A und B und verhindert so auch einige - einstimmig zu fassende - Beschlüsse.

Entnervt bieten A und B dem C im November 2012 an, ihn gegen großzügige Zahlung aus der Gesellschaft zu entlassen. C fordert daraufhin spontan 1 Mio. €. Nach langwierigen Verhandlungen einigen sich die Gesellschafter Mitte Dezember 2012, dass C mit Ablauf des Jahres aus der Gesellschaft ausscheidet und dafür von der OHG einen Betrag von 200.000 € erhalten wird.

Die OHG hat diesen Betrag Mitte Januar 2013 an C gezahlt.

Wirtschaftsprüfer W hat im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Ausscheiden und die Abfindung des C eine Bewertung des Unternehmensvermögens der OHG durchgeführt.

Stille Reserven sind danach nur in den folgenden Wirtschaftsgütern vorhanden:

Maschinen:	15.000 €
Geschäftsausstattung:	21.000 €